

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen

(TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz)

A. Problem und Ziel

Am 13. Juli 2022 hat das Bundeskabinett die Gigabitstrategie der Bundesregierung beschlossen. Ziel der Strategie ist die flächendeckende Verfügbarkeit von Glasfaseranschlüssen bis ins Haus und des neuesten Mobilfunkstandards überall dort, wo Menschen leben, arbeiten oder unterwegs sind. In der Gigabitstrategie formuliert die Bundesregierung klare Ziele und konkrete Maßnahmen zu deren Erreichung. Während einige Maßnahmen auf faktisches Handeln des Bundes, der Länder und Kommunen angelegt sind, erfordern andere Maßnahmen Änderungen auf gesetzlicher Ebene. Dies betrifft insbesondere die Schaffung eines Gigabit-Grundbuchs, das die bislang in Teil 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) normierten Informationsportale zu einer zentralen Datendrehscheibe für alle zum beschleunigten Glasfaser- und Mobilfunkausbau relevanten Informationen weiterentwickeln wird. Gleichzeitig ist Potenzial für Bürokratieabbau und ein effizienteres Verwaltungshandeln zu nutzen, um eine Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen. Insbesondere langwierige und komplizierte Genehmigungsverfahren können sich als Hemmschuh für einen schnellen Netzausbau erweisen.

Die Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) wurde am 13. April 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Neufassung der Roaming-Verordnung ist zum 1. Juli 2022 in Kraft getreten. Sie enthält neben den Vorschriften auf Endkundenebene auch Regelungen auf der Vorleistungsebene. Um sicherzustellen, dass der Bundesnetzagentur auch weiterhin die für die nationale Überwachung und Durchsetzung der Roaming-Verordnung erforderlichen Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten zustehen, ist eine Anpassung des TKG erforderlich.

B. Lösung

Das TKG wird punktuell im Rahmen dieses Gesetzes überarbeitet und geändert. Zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Gigabitstrategie der Bundesregierung erfolgt insbesondere eine umfassende Überarbeitung des Teils 5, um das Gigabit-Grundbuch als einheitliches Informationsportal im TKG zu verankern. Als zentrale Datendrehscheibe soll es den Glasfaser- und Mobilfunkausbau in Deutschland weiter beschleunigen. Dazu werden Informationsumfang, -erhebung und -bereitstellung für alle Informationsportale klar strukturiert und übersichtlich geregelt. Darüber hinaus wird unter Wahrung sowohl öffentlicher Sicherheitsinteressen als auch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen die Detaillierung der zu liefernden Informationen nach Teil 5 angepasst und durch eine erweiterte Verordnungsermächtigung zum Erlass einheitlicher Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen spezifiziert.

Daneben erfolgen verschiedene Änderungen im Bundesrecht zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus werden die Vorschriften zur Datenerhebung und Datennutzung durch die Bundesnetzagentur im TKG geändert. Unter anderem wird zur Vermeidung von Doppelerhebungen eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, von der Bundesnetzagentur aufgrund spezieller Ermächtigungsgrundlagen erhobene Daten innerhalb der Behörde zur Erfüllung ihrer weiteren telekommunikationsgesetzlichen Aufgaben auszuwerten und zu nutzen. Die Grenze bilden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

Zudem wird das nationale Recht an die Verordnung (EU) 2022/612 angeglichen, indem Zuständigkeiten und Durchsetzungsbefugnisse für die Bundesnetzagentur angepasst werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand **[wird aktuell noch ermittelt]**

[getrennt für Bund und Länder (inkl. Kommunen)]

[...]

E. Erfüllungsaufwand **[wird aktuell noch ermittelt]**

[§ 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates; maßgeblich ist der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.]

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[§ 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates]

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[getrennt für Bund, Länder und Kommunen]

[...]

F. Weitere Kosten

Es sind keine sonstigen direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft und insbesondere für mittelständische Unternehmen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

ENTWURF

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen

(TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil 5 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5 Informationen über Infrastruktur und Netzausbau, Gigabit-Grundbuch“.
 - b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Informationen über Netzausbau“.
 - c) Die Angabe zu § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85 Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften“.
 - d) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:

„§ 103 Überwachung, Anordnung der Außerbetriebnahme, Frequenzmonitoring“.
 - e) Die Angabe zu § 154 wird wie folgt gefasst:

„§ 154 Mitnutzung sonstiger physischer Infrastruktur für drahtlose Zugangspunkte“.
 - f) Nach der Angabe zu § 203 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 203a Veröffentlichung und Nutzung von Daten“.
 - g) Nach der Angabe zu § 208 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 208a Information der Öffentlichkeit“.
2. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verlegung von Telekommunikationslinien, die der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dienen, ist aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 52 wird das Wort „Angriffe“ durch das Wort „Ereignisse“ ersetzt.
 - b) In Nummer 68 werden die Wörter „passiven Telekommunikationsnetzinfrastrukturen“ durch die Wörter „physische Infrastrukturen“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist, zur Offenlegung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind,“.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. nicht nach § 264 Absatz 3 oder § 264b des Handelsgesetzbuchs oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit Artikel 37 oder 38 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses befreit sind und“.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
5. In § 7 Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „offenzulegen“ ein Semikolon und die Wörter „die §§ 326 und 327 des Handelsgesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden“ eingefügt.
6. In § 12 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
7. § 46 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Gelangt die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 zu der Feststellung, dass die vorgelegten geänderten Entgelte ungenügend sind, ordnet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten ab Feststellung nach Absatz 4 Entgelte an, die den Anforderungen des § 37 genügen. Die Entgeltvorschläge des betroffenen Unternehmens nach Prüfung sowie die Anordnung von Entgelten durch die Bundesnetzagentur wirken jeweils auf den Zeitpunkt der Unwirksamkeitserklärung nach Absatz 3 zurück. Im Falle eines Missbrauchs im Sinne des § 37 Absatz 2 Nummer 5 ordnet sie zudem an, in welcher Weise das Unternehmen eine Entbündelung vorzunehmen hat.“
8. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - cc) Satz 1 Nummer 6 wird gestrichen.
 - dd) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Darüber hinaus ist zur Information über die Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze ein Hinweis auf die im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über den Netzausbau nach Maßgabe des § 80 sowie das nach § 80 Absatz 4 bereitgestellte Informationswerkzeug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Informationen über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die den im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über den Netzausbau widersprechen, ist unzulässig.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz sowie zur Veröffentlichung von Informationen und zusätzlichen Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr kann“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

9. In § 55 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „durchzuführen“ durch das Wort „durchführen“ ersetzt und nach dem Wort „Hilfsmittel“ das Wort „zu“ gestrichen.

10. § 57 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, bei denen es sich weder um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste noch um für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste handelt, beraten die Endnutzer hinsichtlich des für den jeweiligen Endnutzer besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Sie berücksichtigen hierbei insbesondere den Umfang der vom Endnutzer aktuell vertraglich vereinbarten Dienste, insbesondere in Bezug auf das enthaltene Datenvolumen. Anbieter nach Satz 1 erteilen Endnutzern Informationen über den hiernach ermittelten besten Tarif mindestens einmal pro Jahr.“

11. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 4 und Satz 5 wird jeweils das Wort „Mobilfunkdienst“ durch die Wörter „mobiler Dienste“ ersetzt.

12. § 60 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Absatz 4 und § 59 Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.“

13. In § 61 Absatz 2 wird das Wort „Mobilfunkdienste“ durch die Wörter „mobiler Dienste“ ersetzt.

14. In § 62 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Mobilfunkdienste“ durch die Wörter „mobiler Dienste“ ersetzt.

15. In § 66 Absatz 1 werden nach der Angabe „§§ 56, 57 und 59 Absatz 1“ die Wörter „sowie Absatz 2 Satz 2 und 3“ eingefügt.

16. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist,“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom 13.04.2022, S. 1)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

17. In § 71 Absatz 3 wird die Angabe „§ 54 Absatz 1 und 4“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.

18. In § 72 Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 darf der Betreiber nach Absatz 1 für die technische Einrichtung des Zugangs nach Satz 1 60 Euro netto pro angeschlossenem Endnutzer von dem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verlangen.“

19. In § 73 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Energie“ durch die Wörter „Klimaschutz sowie dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

20. Die Überschrift von Teil 5 wird wie folgt gefasst:

„Teil 5

Informationen über Infrastruktur und Netzausbau, Gigabit-Grundbuch“.

21. Die §§ 78 bis 86 werden wie folgt gefasst:

„§ 78

Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes

(1) Zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Transparenz in Bezug auf den Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze errichtet und führt die zentrale Informationsstelle des Bundes ein technisches Instrument in Gestalt eines Datenportals (Gigabit-Grundbuch), das Informationen bereitstellt zu den Bereichen

1. Infrastruktur nach Maßgabe des § 79,
2. Netzausbau nach Maßgabe des § 80,
3. künftiger Netzausbau nach Maßgabe des § 81,
4. Baustellen nach Maßgabe des § 82,
5. Liegenschaften nach Maßgabe des § 83 und
6. Gebiete mit Ausbaufizit nach Maßgabe des § 84.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen bereit. Informationen im Sinne von Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, stellt die zentrale Informationsstelle gemäß diesem Teil bereit.

(2) Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr wahrgenommen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder teilweise an Behörden in seinem Geschäftsbereich oder an seiner Fachaufsicht unterstehende Behörden übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(3) Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und dies für ihre Aufgaben von Belang sein kann.

§ 79

Informationen über Infrastruktur

(1) Die Informationen über Infrastruktur umfassen eine gebietsbezogene, Planungszwecken dienende Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können.

(2) Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, sind

verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 ihre Kontaktdaten sowie Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 bereitzustellen, sofern es sich bei den Einrichtungen nicht um Liegenschaften im Sinne des § 83 handelt. Eigentümer und Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte geeignet sind und deren Mitnutzung nach Maßgabe des § 154 zulässig ist, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 ihre Kontaktdaten sowie Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser sonstigen physischen Infrastrukturen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 bereitzustellen. Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen.

(3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach Absatz 2 erhaltene Informationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der sonstigen physischen Infrastruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet,
2. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt,
3. Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Kritische Infrastrukturen bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, oder
4. Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastrukturen betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden.

In diesen Fällen sind für die jeweiligen Gebiete, in denen sich die Einrichtungen oder sonstigen physischen Infrastrukturen befinden, Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes oder der sonstigen physischen Infrastruktur aufzunehmen.

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 die Übersicht nach Absatz 1 zur Nutzung bereit, soweit mit dem Ausbaivorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere

1. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze,
2. die Auftragnehmer von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze.

§ 148 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 80

Informationen über Netzausbau

(1) Die Informationen über den Netzausbau umfassen eine gebiets- und haushaltsbezogene, bei Festnetzen mindestens adressgenaue Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie die öffentliche Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Übersicht muss hinreichende Informationen zu den lokalen Gegebenheiten enthalten, bei öffentlichen Mobilfunknetzen insbesondere zu

1. den Standorten, genutzten Frequenzbereichen und Mobilfunktechnologien der betriebenen Funkanlagen,
2. der örtlichen Verfügbarkeit außerhalb und innerhalb umschlossener Räume, insbesondere in Kraft- und Schienenfahrzeugen,
3. den lokalen Schwerpunkten von Verbindungsabbrüchen bei der Nutzung von Sprachkommunikationsdiensten sowie
4. der örtlichen Verfügbarkeit entlang der Bundesautobahnen und Bundesstraßen, des nachgeordneten Straßennetzes sowie der Schienen- und Wasserwege.

Die Übersicht nach Satz 1 kann auch Informationen zur Dienstqualität und deren Parameter umfassen.

(2) Zu der Übersicht über die öffentliche Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze nach Absatz 1 gehören insbesondere Informationen über die Inhalte, die Status und die Ergebnisse der Förderverfahren, einschließlich Informationen über

1. Markterkundungsverfahren und
2. Status der Realisierung und bei Festnetzen adressgenauer Darstellung der geförderten Infrastruktur.

(3) Zuwendungsgeber, die ein Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen durchführen sowie Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 diejenigen Informationen bereitzustellen, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind.

(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann für die Übersicht nach Absatz 1 Satz 3 von Anbietern von Internetzugangsdiensten und öffentlich zugänglichen nummergebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten Informationen zu der Dienstqualität und deren Parameter erheben.

(5) Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht die Informationen im Sinne der Absätze 1 und 4, sofern sie keine unternehmensbezogenen Informationen zu Ausbauplanungen beinhalten. Sie hat hierbei das Datennutzungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114) einzuhalten. Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Endnutzern nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 ein Informationswerkzeug bereit, damit diese die Verfügbarkeit von Netzanbindungen in verschiedenen Gebieten mit einem Detailgrad ermitteln können, der geeignet ist, ihnen bei der Auswahl des Betreibers oder Diensteanbieters zu helfen.

§ 81

Informationen über künftigen Netzausbau

(1) Informationen über den künftigen Netzausbau für den Bereich Mobilfunk umfassen eine Übersicht über Informationen, die erkennen lassen,

1. an welchen Standorten ein Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes innerhalb von 12 Monaten ab der Bereitstellung der Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes ein öffentliches Mobilfunknetz auszubauen beabsichtigt und
2. welche örtliche Verfügbarkeit des öffentlichen Mobilfunknetzes infolge des Ausbaus nach Nummer 1 zu erwarten ist.

Standorte im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind geografische Standortkoordinaten oder, sofern noch keine Baugenehmigung für einen konkreten Standort beantragt wurde und ein konkreter Standort noch nicht feststeht, hinreichend genaue Angaben zu Suchkreisen für die Standortplanung. Die Informationen müssen den Anforderungen des § 80 Absatz 1, mit Ausnahme von § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, entsprechen.

(2) Eigentümer und Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 diejenigen Informationen bereitzustellen, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind. Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen nach Absatz 1 den Organen der Gebietskörperschaften nach § 85 bereit.

(3) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann auf Anforderung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eine Übersicht hinsichtlich der künftigen örtlichen Verfügbarkeit sonstiger öffentlicher Telekommunikationsnetze erstellen, wenn die zentrale Informationsstelle des Bundes einen Bedarf für eine solche Übersicht feststellt und diesen Bedarf begründet. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 82

Informationen über Baustellen

(1) Informationen über Baustellen sind Informationen nach § 142 Absatz 3 für die Koordinierung von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 143, soweit sie der zentralen Informationsstelle des Bundes nach § 142 Absatz 5 und 6 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die Informationen über Baustellen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben, nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 in geeigneter Form zugänglich.

§ 83

Informationen über Liegenschaften

(1) Informationen über Liegenschaften sind Informationen über solche für die Zwecke des Mobilfunknetzausbaus technisch und baulich geeignete Grundstücke und

Gebäude (Liegenschaften), deren Eigentümer der Bund, ein Land oder eine Kommune ist. Satz 1 umfasst insbesondere Informationen über Art, gegenwärtige Nutzung, tatsächliche Verfügbarkeit, und geografische Lage der Liegenschaften sowie die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner des Eigentümers. Zusätzlich umfasst Satz 1 Informationen über an der Liegenschaft anliegende Elektrizitätsversorgung, soweit der Eigentümer diese Informationen kennt oder mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. § 79 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Eigentümer nach Absatz 1 sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 Informationen nach Absatz 1 bereitzustellen.

(3) Die zentrale Informationsstelle macht die Informationen über Liegenschaften Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben, nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 in geeigneter Form zugänglich.

§ 84

Informationen über Gebiete mit Ausbaufizit

(1) Für allgemeine Planungs- und Förderzwecke kann die zentrale Informationsstelle des Bundes geographisch eindeutig abgegrenzte Gebiete ausweisen, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen festgestellt wird, dass während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken,

1. kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Netz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant und
2. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung des Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant ist.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität innerhalb des gemäß Absatz 1 Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1, kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern, deren etwaige Absicht zu bekunden,

1. in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder
2. eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten vorzunehmen.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen, damit sie mindestens den Anforderungen des § 80 Absatz 2 Satz 2 entspricht. Die zentrale Informationsstelle des Bundes teilt allen Unternehmen oder öffentlichen Stellen auf Anfrage mit, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80 und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-

Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt, von dem kein Unternehmen von vornherein ausgeschlossen ist.

§ 85

Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften

(1) Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern die Informationen im Sinne des § 78 Absatz 1 nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 bereit, soweit dies für öffentliche Planungs- oder Förderzwecke oder für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist, und sofern die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die zentrale Informationsstelle des Bundes. Die anfragende Stelle hat angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen gemäß § 148 sicherzustellen. Die Parteien, die die Informationen bereitgestellt haben, sind über die Möglichkeit der Weitergabe der Informationen nach Satz 1 zu informieren. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen auf Anfrage dem GEREK und der Kommission zur Verfügung.

(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes berichtet jährlich dem Ausschuss für Digitales und dem Ausschuss für Verkehr des Deutschen Bundestages über den Zustand der Mobilfunkversorgung insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung bezüglich der in § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 genannten Aspekte. Gegenstand des Berichts soll zudem der anbieterbezogene Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 99 Absatz 3 sein, die mit der Zuteilung von Frequenzen für den Mobilfunk verbunden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht bereits vollständig erfüllt sind. Die Bundesnetzagentur übermittelt der zentralen Informationsstelle des Bundes die für den Bericht erforderlichen Informationen.

§ 86

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Art, Inhalt und Umfang, einschließlich dem Detailgrad, sowie Zeitpunkt und Form, einschließlich dem Bereitstellungsweg und dem technischen Format,

1. der gemäß Teil 5 an die zentrale Informationsstelle des Bundes bereitzustellenden Informationen (Datenlieferungsbestimmungen) und
2. der Bereitstellung von Informationen gemäß § 78 Absatz 1 durch die zentrale Informationsstelle des Bundes und der Nutzung dieser Informationen durch Dritte (Nutzungsbestimmungen).

Die Nutzungsbestimmungen haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.“

22. In § 88 Absatz 3 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
23. In § 96 Absatz 4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „, für Bau und“ durch die Wörter „und für“ ersetzt.
24. In § 98 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
25. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bundesnetzagentur kann von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Informationen erheben, die erforderlich sind für die Überwachung
1. der Frequenznutzung nach Absatz 1 Satz 1 und
 2. der Erfüllung von Nebenbestimmungen nach § 99 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 (Frequenzmonitoring).
- Die zentrale Informationsstelle des Bundes und die Bundesnetzagentur vermeiden doppelte Erhebungen inhaltsgleicher Informationen. Zu diesem Zweck tauschen sie, soweit erforderlich, Informationen aus.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Bundesnetzagentur stellt der zentralen Informationsstelle des Bundes Informationen nach Absatz 3 Satz 1 bereit. Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht unternehmensbezogenen Informationen zum Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen nach § 99 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1. Im Übrigen veröffentlicht sie unternehmensbezogenen die Informationen nach Absatz 3 Satz 1, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht entgegenstehen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes hat die nach Satz 1 empfangenen Informationen entsprechend § 85 Absatz 1 bereitzustellen.“
- c) Absatz 5 wird gestrichen.
26. In § 120 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Ausgenommen von Satz 1“ die Wörter „und Satz 2 Halbsatz 2“ eingefügt.
27. § 123 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Liegt die Tarifhoheit für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenvkehrsdienste oder Service-Dienste ganz oder teilweise bei dem Anbieter des Anrufers, so dass unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest.“
28. In § 125 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dienen der“ durch das Wort „dienender“ ersetzt.
29. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „innerhalb eines Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 15 Werktagen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe etwaiger Verwaltungsvorschriften des jeweils zuständigen Wegebausträgers nur geringfügige bauliche Maßnahmen diesem“ durch die Wörter „nur geringfügige bauliche Maßnahme dem zuständigen Wegebausträger“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Eine geringfügige bauliche Maßnahme liegt in der Regel vor, wenn diese einen zeitlichen Umfang von 96 Stunden nicht überschreitet. Weitere geringfügige bauliche Maßnahmen können durch Verwaltungsvorschrift des jeweils zuständigen Wegebausträgers bestimmt werden.“

- f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „, wie zum Beispiel im Wege des Micro- oder Minitrenching,“ gestrichen.
- g) Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Sicherheit und Ordnung“ durch die Wörter „Sicherheit oder Ordnung“ ersetzt.
- h) In Absatz 8 Satz 3 wird nach den Wörtern „abhängig gemacht werden“ die Wörter „, um den Wegebausträger vor einem Zahlungsausfall des Antragstellers mit Blick auf die Verpflichtungen aus Absatz 7 und § 129 Absatz 2 und 3 abzusichern“ eingefügt.
- i) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung zum Zwecke der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien dürfen notwendige Untersuchungen einschließlich des Eingriffs in Bauwerke durchgeführt und vorübergehenden Kennzeichnungen angebracht werden. Die Durchführung der Maßnahme nach Satz 1 ist dem Wegebausträger unter Benennung der konkreten Arbeiten zwei Wochen vor Durchführung in Textform mitzuteilen. §§ 126, 129 sind entsprechend anzuwenden.“

30. § 136 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Werden nach Absatz 1 beantragte Informationen bereits von der zentralen Informationsstelle des Bundes gemäß § 78 Absatz 1 bereitgestellt, genügt anstelle einer Erteilung der Informationen durch den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes ein Hinweis an den Antragsteller, dass die Informationen im Gigabit-Grundbuch abrufbar sind.“

- b) Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

31. In § 142 Absatz 6 werden Satz 2 und 3 gestrichen.

32. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird nach den Wörtern „zu den Netzabschlusspunkten mit“ das Wort „geeigneten“ eingefügt.
33. In § 148 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.
34. In § 149 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Vollständigkeit des Antrags setzt eine Kennzeichnung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen und die Vorlage einer zusätzlichen, um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung nach § 216 Satz 1 und 2, oder die Erklärung voraus, dass der Antrag keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält.“
35. In § 150 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
36. § 151 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt und die Wörter „im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- g) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ und die Wörter „Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
37. § 152 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Hiervon unberührt bleiben geschäftlichen Vereinbarungen.“
38. § 153 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1“ gestrichen und die Wörter „nach Absatz 6 einsehbar“ durch die Wörter „im Gigabit-Grundbuch abrufbar“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.
- c) Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
39. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 2 und 5 werden jeweils die Wörter „mit geringer Reichweite“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Mitnutzung für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit mehr als geringer Reichweite nur für Gebäude, deren Eigentümer der Bund, ein Land oder eine Kommune ist, beantragt werden.“

- 40. In § 155 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

- 41. § 157 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Digitales und Verkehr“ und die Wörter „Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Ausschuss für Digitales“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach Satz 1 festzulegenden Werte können für die Uploadrate niedriger und für die Latenz höher, als die von 80 Prozent der Verbraucher im Bundesgebiet genutzten Werte sein, wenn tatsächlich nachgewiesen ist, dass die in Satz 3 genannten Dienste auch bei geringeren Vorgaben beim Endnutzer funktionieren.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Anforderungen jährlich zu überprüfen.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur und mit dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr und mit dem Ausschuss für Digitales“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur und mit Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Digitales und Verkehr und mit dem Ausschuss für Digitales“ ersetzt.

- 42. § 164 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „,und für Heimat“ ersetzt.
43. In § 164a Absatz 4 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
44. In § 165 Absatz 9 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „eine qualifizierte unabhängige Stelle oder eine zuständige nationale Behörde“ durch die Wörter „das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder eine qualifizierte unabhängige Stelle“ ersetzt.
45. § 166 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
- b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- „c) welche kritischen Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes, die nach § 167 Absatz 1 Nummer 2 festgelegte kritische Funktionen realisieren, eingesetzt werden, einschließlich der Angabe von Hersteller, Version und Funktion jeder einzelnen eingesetzten Komponente und“.
- c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
46. § 167 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. Einzelheiten der nach § 166 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c im Sicherheitskonzept anzugebenden Informationen zu kritischen Komponenten im Sinne von § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes, die nach Nummer 2 festgelegte kritische Funktionen realisieren, einschließlich in welcher Form, in welchem technischen Format und in welchem Detailgrad, die Informationen bereitzustellen sind und“.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
47. In § 170 Absatz 7 wird der Satz 5 gestrichen.
48. § 172 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird nach den Wörtern „den Namen und die“ das Wort „ladungsfähige“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Anbieter von kostenlosen oder im Voraus bezahlten mobilen Diensten haben die Richtigkeit der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 erhobenen Daten,

sofern die Daten in den vorgelegten Dokumenten oder eingesehenen Registern oder Verzeichnissen enthalten sind, vor der Freischaltung zu überprüfen durch

1. Vorlage eines Ausweises im Sinne des § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes,
2. Vorlage eines Passes im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes,
3. Vorlage eines sonstigen gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, wozu insbesondere auch ein nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz zählt,
4. Vorlage eines Aufenthaltstitels im Sinne des § 4 des Aufenthaltsgesetzes,
5. Vorlage eines Ankunftsnachweises nach § 63a Absatz 1 des Asylgesetzes oder einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Absatz 1 des Asylgesetzes,
6. Vorlage einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes,
7. Vorlage eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in diese Register oder Verzeichnisse und Abgleich mit den darin enthaltenen Daten, sofern es sich bei dem Anschlussinhaber um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt oder
8. Abgleich mit übermittelten Daten aus einem elektronischen Identitätsnachweis im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Dazu darf ihnen abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 des Personalausweisgesetzes und § 18 Absatz 3 Satz 2 des Passgesetzes ein Vertriebspartner eine elektronische Kopie des Personalausweises oder Reisepasses übersenden. Die Überprüfung kann auch durch andere geeignete Verfahren erfolgen; die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Kreise fest, welche anderen Verfahren zur Überprüfung geeignet sind, wobei jeweils zum Zweck der Identifikation vor Freischaltung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung ein Dokument im Sinne des Satzes 1 genutzt werden muss. Verpflichtete haben vor Nutzung anderer geeigneter Verfahren die Feststellung der Übereinstimmung eines Verfahrens mit der Festlegung der Bundesnetzagentur durch eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) nachzuweisen, die gemäß jener Verordnung als zur Durchführung der Konformitätsbewertung von anderen geeigneten Verfahren nach Satz 3 akkreditiert worden ist. Die Feststellung darf bei Nutzung des Verfahrens nicht älter als 24 Monate sein. Bei der Überprüfung ist die Art des eingesetzten Verfahrens zu speichern; bei Überprüfung mittels eines Dokumentes im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 6 sind ferner Angaben zu Art, Nummer und ausstellender Stelle zu speichern. Für die Identifizierung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises im Sinne des Satzes 1 Nummer 8 gilt § 8 Absatz 2 Satz 6 des Geldwäschegesetzes entsprechend.“

49. § 173 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder anderen Rechtsverstößen nach diesem Gesetz, nach Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes, nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder nach dem Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG),“.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

50. In § 174 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat“ durch die Wörter „Die nach Absatz 1 Satz 1 zur Auskunftserteilung Verpflichteten haben“ ersetzt.

51. In § 182 Absatz 1 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

52. § 185 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste haben die von ihnen erbrachten

1. Sprachkommunikationsdienste,
2. Internetzugangsdienste,
3. Datenübertragungsdienste und
4. E-Mail-Dienste

jeweils aufrechtzuerhalten, sofern sie für diesen Dienst mehr als 100.000 Vertragspartner haben.“

53. In § 188 Absatz 1 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

54. In § 193 Satz 1 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

55. In § 198 Absatz 3 werden die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

56. In § 202 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 531/2012“ durch die Angabe „2022/612“ ersetzt.

57. § 203 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „einschließlich Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Netzabdeckung nach § 52 Absatz 7 Satz 2,“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die der Bundesnetzagentur“ die Wörter „oder der zentralen Informationsstelle des Bundes“ eingefügt, das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach den Wörtern „die Bundesnetzagentur“ die Wörter „oder der zentralen Informationsstelle des Bundes“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, von Eigentümern oder Betreibern sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite geeignet sind, von Eigentümern von für die Zwecke des Mobilfunknetzausbaus geeigneten Liegenschaften nach § 83 Absatz 1 sowie von der Bundesnetzagentur verlangen, diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Teil 5. Reichen die gemäß Satz 1 gesammelten Informationen für die Zwecke von Teil 5 nicht aus, kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen, die in der Telekommunikation oder in eng damit verbundenen Sektoren tätig sind, um Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 5 erforderlich sind.“

- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Absatz 6 wird zu Absatz 5.
- f) In dem neuen Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „fordert die Informationen“ durch die Wörter „ordnet die Maßnahmen“ und nach den Wörtern „nach Absatz“ die Wörter „3 und“ eingefügt.

58. Nach § 203 wird der folgende § 203a eingefügt:

„§ 203a

Veröffentlichung und Nutzung von Daten

(1) Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen ist die Bundesnetzagentur berechtigt, ihr vorliegende, aufgrund einer speziellen Ermächtigungsgrundlage erhobene Daten, mit Ausnahme von personenbezogenen Daten, auch zur Erfüllung weiterer Aufgaben nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) 2015/2120 oder nach der Verordnung (EU) 2022/612 auszuwerten und zu nutzen. Dem steht die in § 203 Absatz 6 Satz 3 und 4 dieses Gesetzes genannte Zweckbestimmung nicht entgegen.

(2) Die Bundesnetzagentur kann die aufgrund eines Auskunftsverlangens erhaltenen Daten für Dritte oder die Öffentlichkeit bereitstellen, soweit

1. hierdurch keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen vertraulichen Informationen offengelegt werden und
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

Soweit erforderlich, werden diese Daten aggregiert oder auf sonstige Weise anonymisiert. Die öffentliche Bereitstellung erfolgt entgeltfrei in offenen, maschinenlesbaren

Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten und zur uneingeschränkten Weiterverwendung und kann insbesondere über die Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen. § 12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung bleibt unberührt.“

59. Nach § 208 wird der folgende § 208a eingefügt:

„§ 208a

Information der Öffentlichkeit

Die Bundesnetzagentur kann der Öffentlichkeit fortlaufend über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet berichten. Dazu kann sie in ihrem Amtsblatt, auf ihrer Internetseite und in sonstiger Weise jegliche Information über ihre Tätigkeit veröffentlichen, die insbesondere für Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer Bedeutung haben können. Sofern die Bundesnetzagentur über von ihr geführte Verfahren oder getroffene Anordnungen, Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen informiert, kann die Information Einzelheiten zum festgestellten Verstoß sowie Angaben zu den Beteiligten des Verfahrens enthalten.“

60. § 211 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beschlusskammern werden mit Ausnahme des Absatzes 4 nach Bestimmung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr gebildet.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Nationale Streitbeilegungsstellen werden nach Bestimmung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr gebildet.“

61. In § 212 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Ergeben sich im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes“ die Wörter „oder aus unmittelbar vollziehbarem Recht der Europäischen Union“ eingefügt.

62. In § 214 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die nationale Streitbeilegungsstelle hat das Ruhen des Verfahrens über einen Zeitraum von höchstens drei Wochen anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Verhandlungen oder aus vergleichbaren wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Ruhendstellung endet vor Ablauf der Höchstfrist, sobald eine Partei das Scheitern der Verhandlungen gegenüber der nationalen Streitbeilegungsstelle anzeigt.“

63. § 221 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter für Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

64. § 223 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ und die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ und die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ und die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.

65. § 224 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Klimaschutz“ und die Wörter „für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

66. § 228 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen §§ 79 Absatz 2, 80 Absatz 3 oder 81 Absatz 2 in Verbindung mit den Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder
2. den Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

- b) In Absatz 2 wird nach Nummer 55 folgende neue Nummer 55a eingefügt:

„55a. entgegen § 174 Absatz 6 Satz 1 die zu beauskunftenden Daten nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2022/612 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 einen Entwurf nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 ein dort genanntes Entgelt berechnet,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Endkunden-Roamingdienste unter weniger vorteilhaften Bedingungen im Inland anbietet,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 unangemessene Verzögerungen beim Übergang zwischen Netzen an Grenzübergängen in der Union nicht vermeidet,
5. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 einen Aufschlag erhebt,
6. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4 ein Entgelt nicht richtig abrechnet,
7. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig die entsprechenden Hinweise erteilt hat,
8. entgegen Artikel 8 Absatz 3 und 5 nicht die notwendigen Angaben zur Verfügung stellt und veröffentlicht,
9. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 eine dort genannte Preisinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise, nicht kostenlos oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
10. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3 keine kostenlosen Informationen über das Risiko zusätzlicher Roaming Entgelte aufgrund der Nutzung von Mehrwertdiensten bereitstellt,
11. entgegen Artikel 13 Absatz 4 keine vollständigen Informationen bei Vertragsabschluss oder bei Aktualisierung der Roaming-Entgelte zur Verfügung stellt,
12. entgegen Artikel 13 Absatz 5 keine Informationen darüber bereitstellt oder angemessene Schritte unternimmt, wie unbeabsichtigtes Roaming in Grenzregionen tatsächlich vermieden werden kann,
13. entgegen Artikel 13 Absatz 6 nicht alle angemessenen Schritte unternimmt, um seine Kunden davor zu bewahren, zusätzliche Entgelte für Sprachanrufe und SMS-Nachrichten bei unbeabsichtigten Herstellen einer Verbindung zu nicht terrestrischen öffentlichen Mobilfunknetzen zu bezahlen, etwa indem sie es den Roamingkunden ermöglichen, das Herstellen zu nicht-terrestrischen Netzen deaktivieren zu lassen,
14. entgegen Artikel 14 Absatz 1 nicht die entsprechenden Informationen übermittelt,
15. entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 eine dort genannte Preisinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise, nicht kostenlos oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
16. entgegen Artikel 14 Absatz 3 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig versendet,

17. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 1 keinen kostenlosen Zugang zu einer dort beschriebenen Funktion bereitstellt,
 18. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 und 3 keinen pauschalen Höchstbetrag oder entsprechende Obergrenze anbietet,
 19. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Meldung übermittelt wird,
 20. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 7 Satz 2 und 3 keine zusätzliche Meldung mit Informationen sendet,
 21. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 7 Satz 4 die Erbringung oder Inrechnungstellung eines dort genannten Dienstes nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
 22. entgegen Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 8 eine dort genannte Änderung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 23. entgegen Artikel 15 die dort genannten Informationen nicht, nicht kostenlos oder nicht angemessen bereitstellt oder
 24. entgegen Artikel 17 Absatz 4 Satz 2 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „2, 3 und 6“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „54“ die Angabe „55a“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 wird nach der Angabe „60“ die Angabe „, des Absatzes 3 Nummer 13, 18, 21, 22 und 23“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „1, 2 und 8“ durch die Angabe „4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 20 und 24“ ersetzt.
67. In § 230 Absatz 9 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „vierundzwanzig“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „einer berechtigten Stelle“ die Wörter „oder einer von ihr beauftragten anderen staatlichen Stelle“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 170 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 170 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Verpflichtete hat die Anordnungsdaten, die bei der technischen Umsetzung einer Anordnung aus technischen Gründen in einer Telekommunikationsanlage gespeichert oder hinterlegt werden müssen, nach Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes sowie der Technischen Richtlinie nach § 170 Absatz 6 des Telekommunikationsgesetzes gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“

b) In Absatz 3 wird der Satz 5 gestrichen.

4. In § 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

5. § 36 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 23 Absatz 1 Satz 9 und 12“ wird durch die Angabe „§ 23 Absatz 1 Satz 9 und 13“ ersetzt.

b) Die Wörter „unter Beteiligung der Verbände der Verpflichteten, der berechtigten Stellen“ durch die Wörter „im Benehmen mit den berechtigten Stellen und unter Beteiligung der Verbände der Verpflichteten“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Gigabitstrategie verfolgt die Bundesregierung das Ziel, dass Glasfaseranschlüsse bis ins Haus und der neueste Mobilfunkstandard überall dort, wo Menschen leben, arbeiten oder unterwegs sind, flächendeckend verfügbar sind. Dazu sind neben Maßnahmen, die Bund, Länder und Kommunen auf andere Weise umsetzen, sind auch Anpassungen des Bundesrechts erforderlich, um die ambitionierten Ziele zu erreichen. Dies betrifft insbesondere die Schaffung eines Gigabit-Grundbuchs, das die bislang in Teil 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) normierten Informationsportale zu einer zentralen Datendrehscheibe für alle zum beschleunigten Glasfaser- und Mobilfunkausbau relevanten Informationen weiterentwickeln wird. Gleichzeitig ist Potenzial für Bürokratieabbau und ein effizienteres Verwaltungshandeln zu nutzen, um eine Beschleunigung des Netzausbaus zu erreichen. Insbesondere langwierige und komplizierte Genehmigungsverfahren können sich als Hemmschuh für einen schnellen Netzausbau erweisen.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung des TKG auch aus der Neufassung der sog. Roaming-Verordnung in der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung), die zum 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist. Sie enthält neben den Vorschriften auf Endkundenebene auch Regelungen auf der Vorleistungsebene. Um sicherzustellen, dass der Bundesnetzagentur auch weiterhin die für die nationale Überwachung und Durchsetzung der Roaming-Verordnung erforderlichen Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten zustehen, ist eine Anpassung des TKG erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Erreichung der dargestellten Ziele erfolgen insbesondere Anpassungen des TKG. Einen Schwerpunkt bildet dabei die umfassende Überarbeitung des Teils 5, um das Gigabit-Grundbuch als einheitliches Informationsportal im TKG zu verankern. Dazu werden Informationsumfang, -erhebung und -bereitstellung für alle Informationsportale klar strukturiert und übersichtlich geregelt. Darüber hinaus werden unter Wahrung sowohl öffentlicher Sicherheitsinteressen als auch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen die Detaillierung der zu liefernden Informationen nach Teil 5 angepasst und durch eine erweiterte Verordnungsermächtigung zum Erlass einheitlicher Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen spezifiziert.

Daneben erfolgen verschiedene Änderungen im Bundesrecht zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus werden die Vorschriften zur Datenerhebung und Datennutzung durch die Bundesnetzagentur im TKG geändert. Unter anderem wird zur Vermeidung von Doppelerhebungen eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, von der Bundesnetzagentur aufgrund spezieller Ermächtigungsgrundlagen erhobene Daten innerhalb der Behörde zur Erfüllung ihrer weiteren telekommunikationsgesetzlichen Aufgaben auszuwerten und zu nutzen. Die Grenze bilden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

Außerdem entfällt die bestehende Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresfinanzberichtes für solche Gesellschaften, die handelsrechtlich aufgrund der Zugehörigkeit in einem Konzernverbund davon ebenfalls befreit sind. Auch dies dient dem Bürokratieabbau.

Zudem wird das nationale Recht an die Verordnung (EU) 2022/612 angeglichen, indem Zuständigkeiten und Durchsetzungsbefugnisse für die Bundesnetzagentur angepasst werden.

Schließlich werden vereinzelte redaktionelle Korrekturen vorgenommen. In weiteren Artikeln werden notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen umgesetzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 und 3 ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 zweite Variante und Artikel 87f Absatz 1 zweite Variante des Grundgesetzes. Nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 zweite Variante Grundgesetz hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Telekommunikation sowie die Telekommunikationsverwaltung. In Artikel 87f Absatz 1 Grundgesetz wird darüber hinaus eine Pflicht des Bundes zur flächendeckenden Gewährleistung angemessener und ausreichender Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation begründet.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Er dient insbesondere der Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/612, indem Zuständigkeiten und Durchsetzungsbefugnisse für die Bundesnetzagentur angepasst werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf vereinfacht die Genehmigungserfordernisse für den Ausbau von Telekommunikationslinien und vereinfacht Verwaltungsverfahren.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Behinderungen etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurden nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Welche Einnahmen und Ausgaben entfallen auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes? Welche Auswirkungen haben die geplanten Regelungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe D übernommen werden.]

[**Arbeitshilfe:** BMF-Vorgaben für die Darstellung der Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte]

[...]

4. Erfüllungsaufwand

[Welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen sind durch die geplanten Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zu erwarten? Hier sind mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe E zu übernehmen und ggf. zu erläutern. Tabellarische Darstellungen können hier die Übersichtlichkeit verbessern.]

[**Arbeitshilfe:** Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung]

[...]

5. Weitere Kosten

[Welche sonstigen direkten oder indirekten Kosten entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen? Welche Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind zu erwarten? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe F übernommen und ggf. erläutert werden.]

[...]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Von der Beschleunigung des Netzausbaus profitieren mittelbar auch die Bürgerinnen und Bürger in Gestalt vielfältiger Versorgungsangebote. Der flächendeckende Ausbau der Glasfaser- und Mobilfunknetze dient auch der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands. Damit dient das Vorhaben zugleich den Zielen der Demografiestrategie der Bundesregierung, die in der weltweiten Durchdringung und Vernetzung von Wirtschaft und Gesellschaft mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie einen der Schlüsselfaktoren zum Umgang mit Chancen und Risiken des demografischen Wandels sieht.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen. Über die im TKG geregelten Berichtspflichten der Bundesnetzagentur sowie über die regelmäßigen Sektorgutachten der Monopolkommission wird sichergestellt, dass eine kritische Würdigung des gesamten Normbestandes des TKG vorgenommen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der Anpassung der Inhaltsübersicht des TKG an die in den jeweiligen Vorschriften vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 2

Der neue Satz 2 definiert die Verlegung von Telekommunikationslinien als im öffentlichen Interesseliegend und unterstreicht dadurch die Bedeutung dieses Belangs gerade auch im Interesse einer beschleunigten Planung und Genehmigung der Infrastruktur, die notwendig ist, um die Ziele der Gigabitstrategie der Bundesregierung zu erreichen.

Telekommunikationslinien werden regelmäßig durch private Unternehmen verlegt und dienen deren wirtschaftlichen Interessen. Dennoch liegt deren umfassender und möglichst rascher Ausbau und gezielte Modernisierung auch im öffentlichen Interesse. Die Coronavirus-Pandemie, die Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 und der Krieg in der Ukraine verdeutlichen, wie wichtig leistungsstarke und resiliente TK-Infrastrukturen sind. Diese gewährleisten in außergewöhnlichen Situationen die öffentliche Daseinsvorsorge und stellen zugleich die Handlungsfähigkeit öffentlicher Strukturen sicher. Gleichzeitig sind der ordnungsgemäße Betrieb der Telekommunikationsnetze und die fortlaufende Verfügbarkeit der über diese Netze erbrachten Telekommunikationsdienste wichtigster Garant für funktionierende Kommunikation und den Informationszugang sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch des Staates und der Wirtschaft. Die Telekommunikationsnetze und deren Ausbau haben damit eine hohe Bedeutung für das Funktionieren des Staates in einer modernen Wirtschaft, da der Zugang der Bevölkerung, der Wirtschaft und wichtiger staatlicher Einrichtungen zu Telekommunikationsdiensten von flächendeckenden Telekommunikationsnetzen abhängt.

Die Änderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zur Verlegung von Telekommunikationslinien – insbesondere bei der Errichtung von Mobilfunkmasten –, indem die Belange des Netzausbaus im Rahmen von Ermessensentscheidungen den Stellenwert eines öffentlichen Belangs bekommen, auch wenn sie von privaten Unternehmen durchgeführt werden, und damit gestärkt werden. Denn solche Vorhaben gehen mit entsprechendem Gewicht auch etwa in die nach §§ 34 Absatz 3, 45 Absatz 7 Satz 1, 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderliche Abwägung ein.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Bei der Ersetzung des Begriffs „Angriffe“ durch den Begriff „Ereignisse“ handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, die Unsicherheiten bei der Auslegung der Begriffsbestimmung vermeidet. Die „Sicherheit von Netzen und Diensten“ beinhaltet die Fähigkeit von Telekommunikationsnetzen und -diensten, jegliche äußere Einwirkungen abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit dieser Netze und Dienste, der gespeicherten, übermittelten oder verarbeiteten Daten oder der damit zusammenhängenden Dienste, die über diese Telekommunikationsnetze oder -dienste angeboten werden oder zugänglich sind, beeinträchtigen. Die Verwendung des Begriffs „Angriff“ erfasst dies nur unzureichend, da dieser als bewusste und zielgerichtete Einwirkung missverstanden werden könnte. Diese Fehlinterpretation hätte eine ungewollte Verengung des Anwendungsbereichs des § 168 TKG zur Folge. Entsprechend der Begriffsbestimmung für den

Sicherheitsvorfall in § 3 Nummer 53 TKG wird daher auch hier der Begriff „Ereignisse“ verwendet.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 3 Nummer 68 TKG erfolgt aus redaktionellen Gründen. Dadurch wird klargestellt, dass eine umfangreiche Renovierung nicht lediglich bei Veränderungen an der gebäudeinternen Telekommunikationsnetzinfrastruktur vorliegen kann, sondern auch im Fall von Arbeiten an den übrigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung der bestehenden Nummer 2 soll der Klarstellung dienen, dass die Pflicht zur Erstellung eines Jahresfinanzberichtes nicht für Unternehmen gilt, die bereits nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder Vertragsstaats des Europäischen Währungsraums (EWR) zur Offenlegung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind. Die Änderung steht im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Die dort in Bezug genommenen „Anforderungen des Gesellschaftsrechts“ können sich nicht nur aus den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, sondern auch aus den nationalen Rechten der anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten ergeben. Voraussetzung ist, dass diese Rechte im Einklang mit der Bilanzrichtlinie erlassen wurden (Bilanzrichtlinie: Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist).

Zu Buchstabe b

Nach der neuen Nummer 3 sollen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, die nach § 264 Absatz 3 oder § 264b des Handelsgesetzbuchs (HGB) oder vergleichbaren Vorschriften der anderen EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Vertragsstaaten auf Grund ihrer Einbeziehung in einen Konzernabschluss von der Pflicht zur Offenlegung eines eigenen rechtsträgerbezogenen Jahresabschlusses befreit sind, nicht zur Erstellung von Jahresfinanzberichten verpflichtet werden. Die Vorgabe steht im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Denn auch eine Kapitalgesellschaft oder haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft, die im Einklang mit Artikel 37 oder 38 Absatz 2 der Bilanzrichtlinie (und den diese Bestimmungen umsetzenden nationalen Vorschriften eines EU-Mitgliedstaats oder EWR-Vertragsstaats) von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses befreit ist, unterliegt den „Anforderungen des Gesellschaftsrechts“, da sie dem Anwendungsbereich der Bilanzrichtlinie der Sache nach unterfällt. Die nach bisheriger Rechtslage bestehende Pflicht zur Erstellung von Jahresfinanzberichten verursacht bei den betroffenen bilanzrechtlich großen Tochterunternehmen nicht unerhebliche Kosten, dem kein gleichgewichtiger Nutzen gegenübersteht. Auf die Offenlegung eines rechtsträgerbezogenen Jahresfinanzberichts soll daher künftig verzichtet werden. Für die Regulierung des Telekommunikationssektors ist die Offenlegung von Konzernabschlüssen ausreichend. Die Einfügung dient somit der Entlastung von Unternehmen und dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 5

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die größenabhängigen Erleichterungen in §§ 326 und 327 HGB hinsichtlich der Pflicht zur Offenlegung eines Tätigkeitsabschlusses nicht entsprechend zur Anwendung kommen. Es verbleibt insoweit bei der spezielleren Vorschrift des § 7 Absatz 3 TKG.

Zu Nummer 6

In § 12 Absatz 5 Satz 3 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 7

Die Änderung in § 46 Absatz 5 Satz 1 TKG dient der Klarstellung, dass die Frist zur Anordnung von Entgelten zu laufen beginnt, wenn keine Vorlage von geänderten Entgelten durch das betroffene Unternehmen erfolgt. Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Anordnung ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeitserklärung nach Absatz 3 gilt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 52 Absatz 1 TKG bezweckt die Vergleichbarkeit der veröffentlichten Informationen zu erhöhen. Das Gigabit-Grundbuch setzt einheitliche Maßstäbe für die Information über die Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze stellen auf der Grundlage dieser einheitlichen Maßstäbe Informationen bereit. Eine widersprüchliche Kommunikation der Eigentümer und Betreiber durch die Diensteanbieter gegenüber Dritten soll vermieden werden. Zur Stärkung der Transparenz sind Abweichungen zu begründen.

Zu Buchstabe b und c

In § 52 Absatz 4 und 6 TKG wird die Zuständigkeit sowie die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen. Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ist aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz die Zuständigkeit für den Verbraucherschutz übertragen.

Zu Nummer 9

Die Änderung in § 55 Absatz 4 Satz 2 TKG dient der sprachlichen Klarstellung dahingehend, dass die Bundesnetzagentur eigenständig tätig werden kann. Die geänderte Formulierung entspricht § 43a Absatz 3 TKG a.F. Insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung eigener Messungen ist für den Bericht der Bundesnetzagentur zur Dienstqualität von großer Bedeutung.

Zu Nummer 10

Bei der Änderung handelt es sich um eine klarstellende Anpassung des Anwendungsbereichs von § 57 Absatz 3 TKG an Artikel 105 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den Europäischen

Kodex für elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36). Artikel 105 Absatz 3 Satz 2 b 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 enthalten besondere Unterrichtungspflichten der Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten gegenüber Endnutzern. Nach dem Sachzusammenhang mit Artikel 105 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 treffen diese Pflichten nicht Anbieter von Verträgen, bei denen es sich um nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste oder um für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzten Übertragungsdienste handelt. Da keine Ausnahme von der Vollharmonisierung gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 greift, sind sowohl strengere als auch weniger strenge Bestimmungen zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus ausgeschlossen.

Zu Nummer 11

Bei den Änderungen in § 59 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Schlägt der Anbieterwechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt wieder die Versorgungspflicht mit dem Verbot der Leistungsunterbrechung und der Endkunde hat einen Anspruch auf Weiterversorgung durch den abgebenden Anbieter.

Darüber hinaus wird in Absatz 6 Satz 4 und Satz 5 eine rein redaktionelle Anpassung vorgenommen. Die Ersetzung des Begriffs „Mobilfunkdienst“ durch „mobile Dienste“ dient der Angleichung an die im Bereich der Nummerierung festgelegten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 12

Bei der Änderung in § 60 Absatz 3 Satz 2 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 13

Es wird eine rein redaktionelle Anpassung vorgenommen. Die Ersetzung des Begriffs „Mobilfunkdienst“ durch „mobile Dienste“ dient der Angleichung an die im Bereich der Nummerierung festgelegten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 14

Es wird eine rein redaktionelle Anpassung vorgenommen. Die Ersetzung des Begriffs „Mobilfunkdienst“ durch „mobile Dienste“ dient der Angleichung an die im Bereich der Nummerierung festgelegten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 15

Bei der Änderung in § 66 Absatz 1 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens, durch die die korrekte Umsetzung von Artikel 106 und 107 der Richtlinie (EU) 2018/1972 sichergestellt wird.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 68 Absatz 1 Nummer 2 TKG erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.06.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, wurde durch Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom

13.04.2022, S. 1) aufgehoben. Die neu gefasste Verordnung (EU) 2022/612 ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 531/2012.

Zu Buchstabe b

In § 68 Absatz 3 Satz 3 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 17

Bei der Änderung in § 71 Absatz 3 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens, durch die die korrekte Umsetzung von Artikel 102 der Richtlinie (EU) 2018/1972 sichergestellt wird.

Zu Nummer 18

Der neue § 72 Absatz 6 Satz 3 TKG ermöglicht abweichend von dem Grundsatz in Absatz 6 Satz 1 die Erhebung eines Entgeltes für den Zugang eines Anbieters öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zur gebäudeinternen Netzinfrastruktur. Die Zugangsgewährung zur gebäudeinternen Netzinfrastruktur wird in der Praxis durch den Betreiber nach Absatz 1 durchgeführt, da dieser die Betriebsbereitschaft der gebäudeinternen Netzinfrastruktur gewährleisten muss. Dabei ist jeder Endnutzer gesondert an das vorgelagerte Netz eines den Zugang begehrenden Betreibers öffentlich zugänglicher Telekommunikationsnetze anzuschließen. Da für den Betreiber nach Absatz 1 die Anzahl Zugangsgewährungen über den Betriebszeitraum unbekannt ist, stellt sich hier ein Kostenrisiko. Um die Attraktivität des Glasfaserbereitstellungsentgeltes zu erhöhen, darf zukünftig für jede Zugangsgewährung zu einem Endnutzer ein Entgelt von 60 Euro netto erhoben werden.

Zu Nummer 19

In § 73 Absatz 5 Satz 2 wird die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 20

Die Überschrift des Teil 5 wird um den Zusatz „Gigabit-Grundbuch“ ergänzt.

Zu Nummer 21

Zu § 78 TKG (Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes)

Ergänzt wird in § 78 Absatz 1 Satz 1 TKG der Name des technischen Datenportals, das die zentrale Informationsstelle des Bundes errichtet und führt. Die neue Nummer 6 beruht auf einer redaktionellen Korrektur der Informationsbereiche des Gigabit-Grundbuchs.

Absatz 1 Satz 2 enthält Grundsätze der Bereitstellung der Informationen durch die zentrale Informationsstelle des Bundes. Die Umsetzung dieser Grundsätze erfolgt auch durch die Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG.

Absatz 1 Satz 3 soll sicherstellen, dass die reformierten Regeln für die Bereitstellung von Informationen nach diesem Teil auch für Informationen im Sinne von Satz 1 gelten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden. Dadurch soll die Historie der Versorgung dargestellt werden können, auch wenn die Informationen auf Basis einer anderen

gesetzlichen Grundlage erhoben wurden. Informationen im Sinne von Satz 1 sind alle Informationen, die nach den §§ 79 ff. TKG, unabhängig von der Ausgestaltung der Datenlieferungsbestimmungen, an die zentrale Informationsstelle des Bundes hätten bereitgestellt werden müssen.

Der bisherige Absatz 3 wird insbesondere durch die Neufassung des § 85 TKG konkretisiert.

Der neue Absatz 3, ehemals Absatz 4, wird redaktionell angepasst, um klarzustellen, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes wegen der gesetzlichen Informationslieferungspflicht grundsätzlich nicht Informationen aktiv erhebt, sondern Informationen entgegennimmt.

Zu § 79 TKG (Informationen über Infrastruktur)

Die Änderungen des Absatz 1 sollen mehr Rechtsklarheit schaffen. Entsprechend der bisherigen Regelung in Absatz 1 Nummer 1 ergibt sich der Inhalt der Übersicht aus den Vorgaben nach den Absätzen 2 bis 4 und wird durch die auf § 86 TKG gestützte Verordnung konkretisiert. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Informationsbereichen in der bisherigen Regelung des Absatz 1 Nummern 1 bis 3 hat sich in der Praxis nicht bewährt. Denn der bisherige Absatz 1 Nummer 1 erfasst grundsätzlich bereits alle relevanten Informationen über Infrastruktur, die in der Verordnung spezifiziert sind, und lässt Absatz 1 Nummern 2 und 3 keinen praktischen Mehrwert. Die Streichung der bisherigen Nummern 2 und 3 soll nicht zu einer Reduktion des Umfangs der Informationen über Infrastruktur führen.

Die Änderungen des Absatz 2 sollen Unsicherheiten und Aufwand bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten reduzieren. Die näheren Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen legen die Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG fest. Die Aufzählungen zum Umfang der Informationen in Absatz 2 sind nicht abschließend. Die Änderung in § 79 Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt die Erweiterung des Anwendungsbereiches in § 154. Danach ist zukünftig die Mitnutzung sowohl für die Errichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer als auch mit darüber hinausgehender Reichweite zulässig. Nach § 79 Absatz 2 Satz 3 zählen zu den Einrichtungen nach Satz 1 insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen, ohne dass die Bereitstellungspflicht hierauf begrenzt ist. Dementsprechend enthält die Übersicht nach Absatz 1 bereits bisher Kabel, einschließlich Glasfaserkabel. Die Änderung des Absatz 3 dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann aufgrund der Änderungen in Absatz 4 künftig differenziert Rechte für die Nutzung der Informationen zuweisen. Der Begriff der Einsichtnahme hat in der Praxis die Fortentwicklung des Infrastrukturatlas tangiert. Die Nutzung der Informationen durch Gebietskörperschaften ist zentral für alle Informationen nach § 78 Absatz 1 TKG in § 85 TKG geregelt.

Zu § 80 TKG (Informationen über Netzausbau)

Die Änderung der Überschrift von § 80 TKG drückt aus, dass der Inhalt von § 80 TKG erweitert wird. § 80 TKG umfasst nun insbesondere eine höhere verpflichtende Detailtiefe der bereitzustellenden Informationen, die wesentlichen Anforderungen des bisherigen § 103 Absätze 3 bis 5 TKG, konkretisierte Anforderungen in Bezug auf Informationen zum geförderten Ausbau sowie eine Ermächtigungsgrundlage zur Erhebung von Informationen von Diensteanbietern. § 80 TKG ist nicht auf Informationen zum breitbandigen Netzausbau beschränkt.

Der bisherige Absatz 1 geht in den neuen Folgeabsätzen des § 80 TKG auf. Die zentrale Informationsstelle des Bundes erhebt wegen der gesetzlichen Informationslieferungspflicht grundsätzlich nicht mehr aktiv Informationen, sondern nimmt sie aufgrund der neuen

Datenlieferpflicht entgegen. Den zeitlichen Rhythmus der Informationslieferung bestimmen künftig die Datenlieferungsbestimmungen.

Absatz 1 enthält neue Regelungen zur Detailtiefe der Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen.

Die bisherige Vorgabe des Bezugs der örtlichen Verfügbarkeit zu Gebieten und Haushalten bestimmte nicht die Detailtiefe der Informationen. Der Bezug wird durch die Verschneidung der Informationen von der zentralen Informationsstelle des Bundes zur örtlichen Verfügbarkeit mit Informationen von weiteren Quellen (u.a. Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Statistisches Bundesamt) zu Haushalten und Gebieten hergestellt. Die Vorgabe der Adressgenauigkeit bei Festnetzen lässt den Bezug zu Haushalten und Gebieten unberührt.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes hat auch auf den bisherigen rechtlichen Grundlagen adressgenaue Festnetzinformationen erhoben. Durch die gesetzliche Verankerung dieser Detailtiefe soll klargestellt werden, dass die zentrale Informationsstelle des Bundes diese Informationen auch gemäß Absatz 5 Satz 1 veröffentlichen muss. Bedenken gegen die Veröffentlichung adressgenauer Informationen über die Verfügbarkeit von öffentlichen Festnetzen bestehen nicht. Denn die adressspezifische Verfügbarkeit der öffentlichen Netze ist grundsätzlich bereits öffentlich bekannt und daher nicht vertraulich (siehe auch Handbook of BEREC Guidelines on Geographical surveys of network deployments, Juni 2021, Rn. 123). Die Grundlage für die Veröffentlichung dient auch dazu, Endnutzern ein im Sinne des Absatz 5 Satz 3 geeignetes Informationswerkzeug bereitzustellen.

Nach Absatz 1 Satz 1 umfassen die Informationen über den Netzausbau eine gebiets- und haushaltsbezogene, bei Festnetzen mindestens adressgenaue Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie die öffentliche Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Übersicht über die öffentliche Förderung ist in Absatz 2 spezifiziert.

Absatz 1 Satz 2 konkretisiert beispielhaft den Begriff „lokale Gegebenheiten“ bei öffentlichen Mobilfunknetzen. Die Informationen sollen, auch nach französischem Beispiel, den aktuellen Stand des Netzausbaus insbesondere für und aus Sicht der Endnutzer nachvollziehbarer machen. Teilweise haben Crowd-Sourcing und Mobilfunknetzbetreiber Informationen zu lokalen Gegebenheiten bereits einfach öffentlich verfügbar gemacht (beispielsweise Informationen zu Standorten von betriebenen Funkanlagen und der Verfügbarkeit innerhalb umschlossener Räume). In diesem Fall soll das Gigabit-Grundbuch insbesondere den Mehrwert bieten, verlässlich vergleichbare Informationen bereitzustellen.

Ein umschlossener Raum im Sinne des Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist jedes Raumgebilde, das (mindestens auch) dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden, und das mit (mindestens teilweise künstlichen) Vorrichtungen umgeben ist. Unerheblich ist hier in Abgrenzung zur strafrechtlichen Bestimmung des Begriffs „umschlossener Raum“, ob die Vorrichtungen das Eindringen von Unbefugten abwehren sollen.

Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen in § 103 Absatz 4 TKG. Der Wortlaut in Nummer 3 wird zur Vereinheitlichung der im Telekommunikationsgesetz verwendeten Terminologie angepasst. Die Änderung der Nummer 4 im Verhältnis zum bisherigen § 103 Absatz 4 TKG soll klarstellen, dass Informationen nicht zu Bundesfernstraßen als Gesamtheit, sondern spezifisch jeweils zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen bereitzustellen sind.

Absatz 2 spezifiziert die Bestimmung zu Förderinformationen in Absatz 1 Satz 1. Der in Absatz 2 nicht abschließend dargestellte und systematisierende Dreiklang (Inhalte, Status und Ergebnisse) soll sicherstellen, dass alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung des Ausbaus öffentlicher Telekommunikationsnetze im Gigabit-Grundbuch vorhanden sind. Absatz 2 Nummer 1 stellt klar, dass Informationen über

(vorbereitende) Markterkundungsverfahren Teil der Übersicht sind. Absatz 2 Nummer 2 dient unter anderem der Kontrolle des Erfolgs der öffentlichen Förderung.

Der neue Absatz 3 verpflichtet die dort genannten Adressaten unmittelbar zur Bereitstellung von Informationen. Der Erlass eines Verwaltungsakts zwecks Bereitstellung von zwingend erforderlichen Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes ist nicht mehr erforderlich. Dadurch soll insbesondere Verwaltungsaufwand reduziert werden. Die näheren Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen, insbesondere an Art, Inhalt und Umfang der Informationen nach Absatz 1, legen die Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG fest.

Erstmals sind durch Absatz 3 auch Zuwendungsgeber verpflichtet, Informationen zur Förderung bereitzustellen. Zuwendungsgeber sind der Bund oder die Länder. Die Verpflichtung der Zuwendungsgeber soll sicherstellen, dass die Informationen unabhängig davon, wo sie beim Zuwendungsgeber vorhanden sind, an das Gigabit-Grundbuch bereitgestellt werden. In der Regel werden die Informationen der Bewilligungsbehörde vorliegen. Die Regelung erfasst auch beliehene Projektträger des Bundes und der Länder.

Mit der neuen Befugnis in Absatz 4 soll die zentrale Informationsstelle des Bundes insbesondere in die Lage versetzt werden, zusätzlich die für die Endnutzer zentrale Dienstqualität zu erfassen und den Auftrag des Absatz 5 Satz 3 Variante 2 (Bereitstellung eines Informationswerkzeugs, das geeignet ist, bei der Auswahl von Diensteanbietern zu helfen) noch besser zu erfüllen. Die Regelung erfasst auch Informationen zur Dienstqualität bei Spitzenlastbedingungen. Die erhobenen Informationen können auch der Prüfung von öffentlichem Förderbedarf und der Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen des Minderungsrechts dienen.

§ 80 TKG regelt in Absatz 5 nun sowohl die Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 als auch die Pflicht zur Bereitstellung eines Informationswerkzeugs für Endnutzer.

Die Informationen über den Netzausbau bezwecken, den Endnutzern einen realitätsgerechten Überblick zu verschaffen. Dazu dient insbesondere die Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Variante 1, Satz 2. Bürgerinnen und Bürger sollen auch sehen, wann eine Verbesserung durch einen eigenwirtschaftlichen oder geförderten Ausbau zu erwarten ist. Dazu dient die Veröffentlichung von Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Variante 2, Absatz 2.

Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind zum Schutz des Wettbewerbs nur unternehmensbezogene Informationen zu Ausbauplanungen. Diese Planinformationen werden im Zusammenhang mit Markterkundungsverfahren der zentralen Informationsstelle bereitgestellt und sind nur unternehmensneutral veröffentlichungsfähig. Im Übrigen veröffentlicht die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen nach Absatz 1 unternehmensbezogen.

Die Art und Weise der Veröffentlichung richtet sich auch nach dem Datennutzungsgesetz, das nach Absatz 5 Satz 2 einzuhalten ist.

Die Nutzung der Informationen nach Absatz 1 mit dem Informationswerkzeug nach Absatz 5 Satz 3 richtet sich nach den zentralen Nutzungsbestimmungen.

Zu § 81 TKG (Informationen über künftigen Netzausbau)

Die Zusammenführungen der bisherigen Sätze 1 und 2 in Absatz 1 sowie Absätze 1 und 3 sollen insbesondere Dopplungen vermeiden und sind im Wesentlichen redaktioneller Natur.

Die Änderung des neuen Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 stellt in Verbindung mit Absatz 3 klar, dass Informationen über den künftigen Ausbau von öffentlichen Mobilfunknetzen nur in das Gigabit-Grundbuch aufzunehmen sind, wenn die Netze öffentlich sind. Darüber hinaus adressiert Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nun, ebenso wie Absatz 2, auch die Eigentümer der Netze. Damit soll sichergestellt werden, dass Informationen zum künftigen Netzausbau auch im Gigabit-Grundbuch zur Verfügung stehen, wenn nicht der Betreiber, sondern der Eigentümer des öffentlichen Telekommunikationsnetzes den Ausbau verantwortet.

Die Anknüpfung des Vorausschauzeitraums an die Bereitstellung der Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist erforderlich, da die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen lediglich gemäß den in den Datenlieferungsbestimmungen definierten Zeiträumen entgegennimmt und nicht aktiv erhebt.

Die Streichung des Bezugs des künftigen Netzausbaus zur fehlenden breitbandigen Netzabdeckung soll sicherstellen, dass das Gigabit-Grundbuch auch Informationen zum künftigen Netzausbau in Gebieten, die bereits breitbandig versorgt sind, enthält. Mit diesem größeren Bild kann die zentrale Informationsstelle des Bundes die bereitgestellten Informationen, zum Beispiel zum Ausbau in weißen Flecken, effizienter auf ihre Plausibilität prüfen. Darüber hinaus kann auch die Dynamik des 5G-Ausbaus in Gebieten, die bereits mit 4G versorgt sind, dargestellt und bewertet werden. Behörden können auf der breiteren Informationsbasis künftig noch bedarfs- und zielorientierter Entscheidungen treffen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass Angaben zu Suchkreisen nur ausreichen, wenn ein konkreter Standort tatsächlich noch nicht feststeht. Die Beantragung einer Baugenehmigung stellt nur den ersten Zeitpunkt dar, zu dem jedenfalls geografische Standortkoordinaten bekannt sind und die Angabe von Suchkreisen nicht mehr ausreicht.

Der neue Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die dort genannten Adressaten unmittelbar zur Bereitstellung von Informationen. Der Erlass eines Verwaltungsakts zwecks Bereitstellung von zwingend erforderlichen Informationen an die zentrale Informationsstelle des Bundes ist nicht mehr erforderlich. Dadurch soll insbesondere Verwaltungsaufwand reduziert werden. Die näheren Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen, insbesondere an Art, Inhalt und Umfang der Informationen nach Absatz 1, legen die Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 TKG fest. Gemäß Absatz 2 Satz 2 stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen nach Absatz 1 den Organen der Gebietskörperschaften nach § 85 bereit.

Der bisherige Absatz 5 Satz 1 stand im Wertungswiderspruch zu den bisherigen Absätzen 1 und 3. Zur Auflösung dieses Widerspruchs zum neuen Absatz 1 wird der Inhalt des Absatzes 5 Satz 1 gestrichen.

Der Verweis des bisherigen Absatz 5 Satz 2 auf die Behandlung der Informationen gemäß dem bisherigen § 80 Absatz 3 TKG war zu streichen, da die zentralen Nutzungsbestimmungen im Sinne des § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG bereits gemäß § 86 Satz 2 TKG der Sensitivität der Informationen Rechnung zu tragen haben.

Der bisherige Absatz 6 war zu streichen, da nunmehr § 85 TKG zentral die Bereitstellung von Informationen nach § 78 Absatz 1 TKG, d.h. auch Informationen zum künftigen Netzausbau, an Gebietskörperschaften regelt.

Zu § 82 TKG (Informationen über Baustellen)

Der bisherige § 142 Absatz 6 Sätze 2 und 3 TKG wird in den § 82 Absatz 2 TKG verschoben, um die Nutzung der im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen zentral in Teil 5 zu regeln.

Zu § 83 TKG (Informationen über Liegenschaften)

Die Bundesregierung will gemäß ihrer Gigabitstrategie schnellstmöglich für den Mobilfunknetzausbau geeignete Liegenschaften der öffentlichen Hand identifizieren und die Daten für die ausbauenden Unternehmen verfügbar machen, um so den Ausbau ganz konkret zu unterstützen.

Das Gigabit-Grundbuch erfasst Informationen zu Liegenschaften, die im öffentlichen Eigentum stehen und für den Mobilfunkausbau relevant werden könnten. Welche Grundstücke und Gebäude für die Zwecke des Mobilfunkausbaus geeignet und damit nach § 83 Absatz 2 der zentralen Informationsstelle zu übermitteln sind, ist anhand transparenter Kriterien zu bewerten. Dabei ist – wie bereits auch nach § 154 Absatz 4 Nummer 1 TKG – auf die technische und bauliche Eignung abzustellen. .

Absatz 1 Satz 3 konkretisiert den Mindestinhalt der Datenlieferung. Die Angaben entsprechen den Informationsarten nach 79 Absatz 2 TKG für die Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Eine Zusammenführung der Informationen über Infrastruktur mit denjenigen nach § 83 Absatz 1 TKG ermöglicht den ausbauenden Unternehmen im Mobilfunkbereich die beschleunigte Bewertung von Flächen unter Berücksichtigung von etwaigen Mitnutzungspotenzialen bei der Erschließung. Der Elektrizitätsanschluss ist für die zeitnahe Realisierung des Mobilfunkstandorts essentiell. Absatz 1 Satz 4 stellt daher klar, dass grundsätzlich auch Informationen zum Bestehen von an der Liegenschaft anliegenden Elektrizitätsversorgung zu übermitteln sind.

Mit der Neuformulierung werden die jeweils zuständigen Stellen auf Bundes- und Länderebene unter Wahrung des Grundsatzes in Art. 84 Absatz 1 Satz 7 GG zur Lieferung der in Absatz 1 genannten Informationen verpflichtet.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann aufgrund der Änderungen in Absatz 3 künftig differenziert Rechte für die Nutzung der Informationen nach Absatz 1 zuweisen.

Zu § 84 TKG (Informationen über Gebiete mit Ausbaudefizit)

Die Überschrift des § 84 TKG wird aus Klarstellungsgründen an den Informationsbereich des Gigabit-Grundbuchs gem. § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 TKG angepasst.

Zu § 85 TKG (Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften)

Der Inhalt des bisherigen Absatz 1 wird insbesondere aus systematischen Gründen im Wesentlichen in den neuen § 80 Absatz 5 TKG verschoben.

Ziel der Gigabitstrategie ist es, die Transparenz insbesondere für politische Entscheidungsträger zu erhöhen. § 85 TKG regelt in seiner neuen Fassung nun zentral und damit einheitlich die Bereitstellung von Informationen nach § 78 Absatz 1 TKG an die Organe der Gebietskörperschaften. Die Organe sind die Stellen, die für die jeweilige Gebietskörperschaft nach außen handeln. Die neue Regelung soll sicherstellen, dass Entscheidungen auf Basis vollständiger und richtiger Informationen getroffen werden.

Ziel der neuen Fassung des Absatz 1 ist darüber hinaus, in Umsetzung der Gigabitstrategie die Anzahl der Datenabfragen verschiedener Institutionen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene zu reduzieren.

Die Bereitstellung von Informationen umfasst auch die mögliche Nutzung der Informationen im Gigabit-Grundbuch, zum Beispiel durch den bisherigen Infrastrukturatlas.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Informationen nur zur Verfügung, soweit dies für durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist und sofern die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die zentrale Informationsstelle des Bundes. Damit legt das

Gesetz gemäß dem Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen die Grundlage für eine differenzierte Bereitstellung von Informationen an die Organe, beispielsweise zur Einsicht oder in einem weiterverarbeitbaren Format. Die Nutzungsbestimmungen haben dabei gemäß Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 86 Satz 2 TKG insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt Informationen über Infrastruktur nicht gemäß Absatz 1 bereit, soweit sie nicht in die Übersicht nach § 79 Absatz 1 TKG aufgenommen werden.

Die neue Fassung des § 85 Absatz 2 TKG enthält die Berichtspflicht gegenüber dem Ausschuss für Digitales und dem Ausschuss für Verkehr. Die bislang in § 103 Absatz 5 TKG geregelte Berichtspflicht der Bundesnetzagentur gegenüber dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestags entfällt. Grund dafür ist, dass insbesondere die Informationen zum Stand der Mobilfunkversorgung nun bei der zentralen Informationsstelle des Bundes gebündelt werden. Zwecks Erstellung eines einheitlichen Berichts übermittelt die Bundesnetzagentur der zentralen Informationsstelle des Bundes etwaige für den Bericht erforderliche Informationen. Die Bundesnetzagentur wird beispielsweise Informationen zum Stand der Erfüllung von Nebenbestimmungen übermitteln.

Zu § 86 TKG (Verordnungsermächtigung)

Teil 5 enthält mit der neuen Fassung des § 86 Satz 1 TKG nun eine zentrale Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einheitlicher Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen. Die Regelung der Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen in einer Verordnung bietet die notwendige Flexibilität, um zeitnah in der sich rasch fortentwickelnden Informationsgesellschaft auf Änderungsbedarf eingehen zu können. Nach dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 sind dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation einschließlich der diesbezüglichen Fach- und Rechtsaufsicht über die Bundesnetzagentur übertragen. Einer Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz beim Erlass einer Rechtsverordnung bedarf es daher nicht.

Satz 2 hebt die besondere Bedeutung der möglichen Sensitivität der erfassten Informationen hervor. Die Nutzung der Informationen durch berechtigte Akteure muss auf sichere Weise erfolgen. Je nach Grad der Sensitivität sind unter anderem der Nutzerkreis und die Anforderungen an die Datensicherheit anzupassen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes schützt jederzeit die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der datenliefernden Unternehmen. Gleichzeitig ist dem Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen. Die Nutzungsbestimmungen gewährleisten auch ein effizientes Verwaltungshandeln.

Zu Nummer 22

Es wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 23

Es wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 24

Es wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 25

Die Inhalte aus den bisherigen Absätzen 3 bis 5 des § 103 TKG werden im Wesentlichen in den § 80 TKG überführt. Ziel ist es, sämtliche Informationen zum Mobilfunknetzausbau im Gigabit-Grundbuch und damit im Teil 5 TKG zu konzentrieren. Dadurch sollen auch Dopplungen und Wertungswidersprüche vermieden werden.

Das bisherige Informationsziel aus § 103 Absätze 3 bis 5 TKG stimmt mit den Zielen des Gigabit-Grundbuchs gemäß §§ 78 Absatz 1, 80 TKG überein. Ziel des § 103 Absatz 3 bis 5 TKG war es, neben der Sicherstellung der Einhaltung des Frequenzregulierungsziels in § 87 Absatz 2 Nummer 1 TKG „ein höheres Maß an öffentlich für den einzelnen Mobilfunkkunden verfügbarer Transparenz zur Qualität der einzelnen Mobilfunknetze“ zu leisten und damit eine fundierte Entscheidung bei der Wahl des Anbieters zu ermöglichen (BT-Drs. 19/28865, Seite 299).

Die im bisherigen § 103 Absatz 4 TKG konkretisierten Informationen zu den lokalen Schwerpunkten von Verbindungsabbrüchen und zu den nicht versorgten Bereichen entlang des Verkehrsnetzes werden in die Regelung in § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 4 TKG überführt und inhaltlich erweitert. Diese Datenintegration ist unmittelbar realisierbar, da die bisherige Darstellung der Mobilfunkversorgung im Breitbandatlas auf der funktechnischen Parametrisierung des Mobilfunk-Monitorings beruht.

Gleichwohl das Mobilfunk-Monitoring somit im Gigabit-Grundbuch aufgeht, benötigt die Bundesnetzagentur weiterhin eine verlässliche Datengrundlage für ihre frequenzregulatorischen Entscheidungen. Dementsprechend werden die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze verpflichtet, Informationen für ein sog. Frequenzmonitoring, das eine Überwachung der in den Nummern 1 und 2 genannten Inhalte ermöglicht, zu übermitteln.

Zur Förderung der Datensparsamkeit schließt Absatz 3 Satz 2 eine Datenlieferungspflicht der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze nach Satz 1 aus, soweit der zentralen Informationsstelle des Bundes die erforderlichen Informationen vorliegen. Diese Informationen sind der Bundesnetzagentur dann durch die zentrale Informationsstelle des Bundes zugänglich zu machen.

Die für das Frequenzmonitoring erhobenen Informationen sollen ihrerseits kein verschlossenes Datensilo bilden. Sie sind nach Absatz 4 Satz 1 der zentralen Informationsstelle des Bundes zur Nutzung bereitzustellen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes entscheidet, ob und inwiefern die Informationen für Endnutzer zweckdienlich sind und wie sie nach § 80 Absatz 1 und 5 TKG veröffentlicht werden können. Aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 85 Absatz 1 TKG macht die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen nach Absatz 3 Satz 1 in geeigneter Form auch den Gebietskörperschaften insbesondere für Planungs- oder Förderzwecke zugänglich, sofern die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die zentrale Informationsstelle des Bundes.

Zudem fließen die Informationen in den Bericht nach § 85 Absatz 2 TKG an den Ausschuss für Digitales und den Ausschuss für Verkehr des Deutschen Bundestages. Die nahezu wortlautgleiche Überführung des bisherigen § 103 Absatz 5 TKG in § 85 Absatz 2 TKG trägt der angestrebten Funktion der zentralen Informationsstelle des Bundes als single-point-of-contact and single-point-of-truth betreffend die Informationen zur Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze Rechnung.

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 26

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens. Bei Anrufen des internationalen Roaming entfällt die Pflicht zur Unterdrückung der Rufnummer, was durch die Erweiterung des Verweises auf Satz 2 Halbsatz 2 klargestellt wird (vgl. auch BT Drucks. 19/26108, S. 326). Die Kennzeichnungspflicht nach § 120 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 TKG bleibt unberührt.

Zu Nummer 27

Mit der Änderung wird die Preisfestlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur klargestellt. Der festgelegte Preis gilt auch dann einheitlich für Anrufe aus dem Festnetz und aus Mobilfunknetzen, wenn die Tarifhoheit bei dem betreffenden Dienst bei Anrufen aus Festnetzen beim Anbieter des Dienstes und bei Anrufen aus Mobilfunknetzen beim Anbieter des Angerufenen liegt. In der Praxis ist dies heute bei Premium-Diensten und bei Auskunftsdiensten der Fall.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 29

Die Änderungen in § 127 TKG erfolgen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, soweit sie nicht redaktioneller Natur sind (Buchstaben e und f).

Zu Buchstabe a

Die Verkürzung der Frist in § 127 Absatz 3 Satz 1 TKG, nach deren Ablauf die Zustimmung zur wegerechtlichen Nutzungserlaubnis als erteilt gilt (Zustimmungsfiktion), führt zu einer Beschleunigung der wegerechtlichen Verfahren. Nach künftig zwei Monaten tritt die Zustimmungsfiktion ein.

Zu Buchstabe b

Die Verkürzung der Frist in § 127 Absatz 3 Satz 2 TKG, innerhalb derer die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen mitzuteilen ist, führt zu einer Beschleunigung der wegerechtlichen Verfahren. Zukünftig gilt eine Frist von 15 Werktagen. Die Berechnung des Fristendes erfolgt nach den Vorgaben des BGB.

Zu Buchstabe c

Die Zustimmungsfrist des § 127 Absatz 3 Satz 1 TKG kann künftig nicht nur um einen Monat, sondern um zwei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Auf diese Weise haben die betroffenen Entscheidungsträger bei schwierigen Angelegenheiten – auch angesichts der verkürzten Frist nach Satz 1 – ausreichend Zeit zur Beurteilung des Antrags.

Zu Buchstabe d

Bislang ist von der Möglichkeit in § 127 Absatz 4 TKG, geringfügige bauliche Maßnahmen durch Verwaltungsvorschrift zu definieren, von den jeweils zuständigen Wegebausträgern ganz überwiegend kein Gebrauch gemacht worden. Damit bleibt das damit

verbundene Beschleunigungspotential ungenutzt. Die Änderung in Satz 1 ist eine Folgeanpassung des neuen Satz 3.

Zu Buchstabe e

Der neue § 127 Absatz 4 Satz 3 TKG definiert nun bauliche Maßnahmen, die 96 Stunden nicht überschreiten, als geringfügige bauliche Maßnahmen. Diese unterfallen der Fiktion des Satz 1. Im Fall von baulichen Maßnahmen, die innerhalb von 96 Stunden abgeschlossen werden, ist davon auszugehen, dass sich diese von Art, Umfang und Schwere des Eingriffs in den Straßenkörper nur als geringfügig darstellen. Die Rechte des Wegebaulastträgers werden dadurch gewahrt, dass dieser den Anzeigenden auffordern kann, einen Antrag zu stellen. Andere öffentlich-rechtliche Vorgaben bleiben von der Regelung unberührt.

Zu Buchstabe f

Die Streichung in § 127 Absatz 7 Satz 1 TKG ist erforderlich, da Micro- oder Minitrenching von der DIN 18220 erfasst ist. Mit Inkrafttreten der DIN stellen Micro- und Minitrenching keine Verlegemethoden mehr dar, nach der in einer geringeren als nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe verlegt wird.

Zu Buchstabe g

Die Änderung in § 127 Absatz 8 Satz 2 TKG ist redaktioneller Natur. Ausreichend für abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung müssen Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sein. Nicht zu verlangen ist das Vorliegen von Gründen sowohl der öffentlichen Sicherheit als auch der öffentlichen Ordnung sein.

Zu Buchstabe h

Die Ergänzung in § 127 Absatz 8, Satz 3 TKG stellt klar, dass eine Sicherheitsleistung den Wegebaulastträger alleine für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Antragsstellers absichern darf. Die Sicherheitsleistung werden die Widerstellungs- bzw. Instandsetzungspflichten nach § 127 Abs. 7 und § 129 Abs. 2 und 3 TKG erfasst. Ein darüberhinausgehender Sicherungszweck ist unzulässig.

Zu Buchstabe i

Der neue § 127 Absatz 9 TKG ermöglicht die Durchführung von Vorarbeiten zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien. Darunter fallen insbesondere sog. Bohrkernentnahmen. Die Durchführung von Vorarbeiten ist optional und kann etwa zur Vorbereitung der Antragsplanung für den Einsatz von Trench- oder Fräsverfahren dort zweckmäßig sein, wo keine Informationen über den Bodenaufbau vorhanden sind. Andere öffentlich-rechtliche Vorgaben bleiben von der Regelung unberührt.

Zu Nummer 30

Der § 136 Absatz 5 Satz 2 TKG sowie die Absätze 6 und 7 haben in der Vergangenheit keine praktische Wirkung entfaltet und waren daher zu streichen.

Die freiwillige Bereitstellung von Informationen gemäß Absatz 5 Satz 2 stand im Wertungswiderspruch zur Datenlieferungspflicht der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze aufgrund von § 79 Absatz 2 TKG. Die Möglichkeit, den Aufwand für einzeln nach § 136 Absatz 2 und 3 TKG zu erteilende Auskünfte durch die einmalige Bereitstellung der Informationen an die zentralen Informationsstelle des Bundes zu reduzieren, wurde in der Praxis bislang nicht angenommen.

Der § 136 Absatz 6 TKG hat sich in der Praxis nicht bewährt, da die dort genannten Stellen ohnehin unter den Voraussetzungen des § 79 Absatz 4 TKG Zugang zu den relevanten Informationen im Infrastrukturatlas beantragen können.

§ 136 Absatz 7 TKG hat keine praktische Wirkung entfaltet, da die Datenlieferanten in der Regel ohnehin vorher schon zur Datenbereitstellung gemäß § 79 Absatz 2 TKG verpflichtet werden.

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 31

Der bisherige § 142 Absatz 6 Sätze 2 und 3 TKG wird in den § 82 Absatz 2 TKG verschoben, um die Nutzung der im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen zentral in Teil 5 zu regeln.

Zu Nummer 32

In § 145 Absatz 2 Satz 2 TKG wird der Verweis korrigiert und lautet nunmehr auf (Absatz 2) Satz 1. Mit der Änderung des § 149 Absatz 5 Satz 2 TKG erfolgt eine sprachliche Korrektur.

Zu Nummer 33

In § 148 Absatz 2 Satz 1 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 34

§ 149 Absatz 7 Satz 2 TKG konkretisiert die Anforderungen an die Vollständigkeit des Antrags gemäß § 149 Absatz 7 Satz 1 TKG. Danach obliegt es dem Antragsteller, etwaige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und eine zusätzliche, um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung nach § 216 Satz 1 und 2 TKG vorzulegen, andernfalls zu erklären, dass der Antrag keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthält. Die Anforderung gegenüber dem Antragsteller bezweckt, die innerhalb der Fristen des § 149 Absatz 7 TKG abzuschließenden Verfahren zu konzentrieren.

Zu Nummer 35

Die Verkürzung der Frist zur Genehmigung von Bauarbeiten in § 150 Satz 1 TKG führt zu einer Beschleunigung der Verfahren.

Zu Nummer 36

In § 151 Absatz 1 bis Absatz 4 TKG werden die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 37

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 38

Die Begründung der Änderungen von § 136 Absätze 5 bis 7 TKG gilt für die Änderung des § 153 TKG entsprechend.

Zu Nummer 39

Die Änderungen in § 154 Absatz 1 TKG dienen der Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus, indem Gebäude im Eigentum oder unter Kontrolle der öffentlichen Hand zukünftig dem Netzausbau zur Verfügung stehen. Absatz 1 Satz 1 gewährt über die bestehende Regelung hinaus zukünftig einen Anspruch auf Mitnutzung von Gebäuden, die im Eigentum oder der Kontrolle von öffentlichen Stellen (vgl. § 3 Nummer 54 TKG) liegen, zur Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte unabhängig von deren Reichweite. Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 hebt zunächst die Beschränkung des Anspruches auf Mitnutzung physischer Infrastrukturen auf drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite auf. Dies ist erforderlich, um die den Anspruch auf Mitnutzung auf drahtlose Zugangspunkte mit mehr als geringer Reichweite zu erweitern. Der neue Satz 3 beschränkt den mit Blick auf die Reichweite der drahtlosen Zugangspunkte unbegrenzten Mitnutzungsanspruch auf Gebäude. Dies ist nicht zuletzt aus tatsächlichen Umständen erforderlich, da nur Gebäude aus der Menge an physischen Infrastrukturen zur Errichtung oder Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit mehr als geringer Reichweite geeignet sind.

Zu Nummer 40

In § 155 Absatz 4 Satz 1 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

In § 157 Absatz 3 Satz 1 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 sowie die Zuständigkeit des Ausschusses für Digitales entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 09. Dezember 2021 angepasst.

Bei der Neufassung in § 157 Absatz 3 Satz 4 TKG handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Da die Rechtsverordnung am 1. Juli 2022 in Kraft getreten ist, ist die gesetzliche Regelung in § 157 Absatz 4 Satz 1 TKG entbehrlich geworden. Satz 2 wird infolge der Streichung von Satz 1 redaktionell angepasst. Zudem wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Buchstabe c

In § 157 Absatz 5 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 sowie die Zuständigkeit des Ausschusses für Digitales entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 09. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

In § 164 Absatz 5 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Buchstabe b

In § 164 Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 43

In § 164a Absatz 4 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 44

Die Änderung stellt klar, dass die zuständige nationale Behörde nach § 165 Absatz 9 TKG, die eine Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 165 Absatz 1 bis 7 TKG durchführen kann, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist. Bereits bei Einführung der Vorgängerregelung in § 109 Absatz 7 TKG a.F., die der Umsetzung von Artikel 13b Absatz 2b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG diente, war anerkannt, dass es sich bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik um die für diese Überprüfung zuständige nationale Behörde handelt (vgl. BT Drucks. 17/5707, S. 83).

Zu Nummer 45

[Regelungsvorschlag und Begründung befinden sich noch in der Abstimmung im Ressortkreis]

Zu Nummer 46

[Regelungsvorschlag und Begründung befinden sich noch in der Abstimmung im Ressortkreis]

Zu Nummer 47

Die Regelung ist überholt und ist daher zu streichen.

Zu Nummer 48

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Die nach § 172 Absatz 1 TKG Verpflichteten haben u.a. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Anschlussinhabers zu erheben und zu speichern.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 172 Absatz 2 TKG dienen überwiegend der Klarstellung der aktuellen Vorgaben sowie der Anpassung an die Begrifflichkeiten des Nummerierungsrechts. Zudem wird der Anwendungsbereich auf Anbieter kostenloser mobiler Dienste erweitert, um den teleologischen Erwägungen des Gesetzgebers bei Einführung der Überprüfungspflicht einerseits sowie den Marktentwicklungen bei Telekommunikationsdiensten andererseits Rechnung zu tragen. Die Überprüfungspflicht wurde mit dem Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus in 2016 ins TKG (damals § 111 TKG-2004) aufgenommen. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs.18/8702 S. 22) wurde dies damit begründet, dass die Telekommunikationsdiensteanbieter in der Vergangenheit ihren Pflichten, insbesondere im Segment der im Voraus bezahlten Mobilfunkdienste bzw. mobilen Dienste nicht im gebotenen Umfang nachgekommen seien. Hierbei handele es sich nicht nur um Einzelfälle, sondern um Erscheinungen mit Massencharakter. Die Datenqualität sei mangelhaft und die derart bestückten Auskunftsverfahren würden keine brauchbaren Informationen bzw. keinen Anknüpfungspunkt für weitere Ermittlungen liefern. In diesem Zusammenhang bestünde auch die Gefahr, dass Unschuldige, deren Daten von Kriminellen missbraucht werden, in strafrechtliche Ermittlungen hineingezogen werden. Derartige Probleme mit der Datenqualität bestehen fort und haben jüngst zur Einführung des Erfordernisses eines Konformitätsnachweises für die Nutzung von Identifizierungsverfahren geführt, vgl. § 172 Absatz 2 S. 3 f. TKG. Die Unterscheidung anhand des Merkmals der „im Voraus bezahlten Mobilfunkdienste“ erfolgte aus dem Grund, dass bei im Nachgang bezahlten Mobilfunkdiensten die Telekommunikationsdiensteanbieter in Vorleistung treten und aus diesem Grund bereits ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran haben, dass die ihnen vorliegenden Anschlussinhaberdaten korrekt sind. Ferner sichern sie sich dadurch ab, dass Zahlungsverbindungen angegeben werden müssen, die ebenfalls Anknüpfungspunkte für die Ermittlung des Anschlussinhabers bieten. Zwischenzeitlich hat sich ein Geschäftsmodell entwickelt, das mit der Situation von im Voraus bezahlten mobilen Diensten vergleichbar ist. So werden nunmehr auch kostenlose mobile Dienste angeboten. Sinn und Zweck der Regelung des § 172 Absatz 2 – dem Diensteanbieter die Pflicht zur Überprüfung dann aufzugeben, wenn es ihm an einem eigenen wirtschaftlichen Interesse am Erhalt wahrer Daten fehlt – greift nicht weniger, sondern sogar mehr, wenn der Telekommunikationsdienst kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Es besteht die Gefahr, dass zukünftig eine Abwanderung krimineller Kreise in kostenlose Geschäftsmodelle stattfindet, um die Pflichten des § 170 Absatz 2 TKG zu umgehen. Dieser Entwicklung wird mit der Erweiterung des Adressatenkreises frühzeitig entgegengetreten.

Zu Nummer 49

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen der Überarbeitung des TKG durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz wurden Regelungen aus dem TKG herausgelöst und in das TTDSG ausgelagert. Während es der Bundesnetzagentur für Ordnungswidrigkeiten bezüglich entsprechender Pflichten vor der Reform möglich war, ein Ersuchen im Automatisierten Auskunftsverfahren zu stellen, ist dies seither nicht möglich, da ein Verweis auf das TTDSG in § 173 Absatz 3 TKG unterblieb.

Die darüber hinaus vorgesehene Erweiterung auf Verstöße gegen untergesetzliches Recht stellt keine grundsätzliche Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur dar, sondern lediglich eine Verfahrensvereinfachung, da für diese Konstellationen bislang eine schriftliche Einzelabfrage basierend auf insb. § 123 Absatz 2 TKG erforderlich ist. Ordnungswidrigkeitentatbestände, für deren Verfolgung die Bundesnetzagentur zuständig ist, sind nicht nur im TKG selbst, sondern auch in untergesetzlichen Rechtsnormen geregelt. Ein Beispiel hierfür ist die Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV, die aufgrund § 66 Absatz 4 TKG 2004 erlassen worden ist), vgl. dort insbesondere § 11 TNV.

Der Wortlaut des Verweises wird präzisiert, um zu unterstreichen, dass auch Ordnungswidrigkeiten einen Rechtsverstoß voraussetzen.

Zu Buchstabe b

In § 173 Absatz 5 Satz 1 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 50

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 51

In § 182 Absatz 1 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 52

Die Änderung dient der Korrektur redaktioneller Fehler, die bei der Überführung der Regelung aus dem PTSG ins TKG im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes entstanden sind. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass nur die Dienste jeweils aufrechtzuerhalten sind, für die der Schwellenwert von 100.000 Vertragspartner überschritten wird.

Zu Nummer 53

In § 188 Absatz 1 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Nach dem Erlass ist dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation übertragen.

Zu Nummer 54

In § 193 Satz 1 TKG wird die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 55

In § 198 Absatz 3 TKG wird die Bezeichnung des Bundesministeriums an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 56

Die Änderung in § 202 Absatz 1 Satz 1 TKG erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.06.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, wurde durch Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/612 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über das

Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 115 vom 13.04.2022, S. 1) aufgehoben. Die neu gefasste Verordnung (EU) 2022/612 ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 531/2012.

Zu Nummer 57

Kein weiterer Regelungsbedarf besteht infolge der Streichungen von §§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 103 Absatz 3 TKG für einen Auskunftsanspruch der Bundesnetzagentur auf Informationen über die tatsächliche, standortbezogene Netzabdeckung (bisher Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Halbsatz 2) sowie eine Pflicht der Bundesnetzagentur zur Weitergabe der entsprechenden Informationen (bisher § 203 Absatz 5).

§ 203 Absatz 3 ergänzt die zentrale Informationsstelle des Bundes, da sie teilweise für die aufgezählten Aufgaben zuständig ist.

In Ergänzung zu den aus Teil 5 folgenden Pflichten der datenliefernden Stellen enthält Absatz 4 nun einen begleitenden allgemeinen Auskunftsanspruch. Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann die so bereitgestellten Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Teil 5 nutzen, insbesondere zur Validierung und Harmonisierung bereits vorhandener Informationen.

Absatz 5 (bisher Absatz 6) enthält Änderungen infolge der Ergänzung in Absatz 3.

Zu Nummer 58

Die neue Regelung in § 203a TKG ermöglicht insbesondere eine rechtssichere Datenweitergabe innerhalb der Bundesnetzagentur zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Der Mehrwert liegt für die Adressaten von Informationsanforderungen darin, dass sie die gleichen Angaben nicht mehrfach aufgrund unterschiedlicher Aufgabenbereiche innerhalb der Bundesnetzagentur machen müssen (Vermeidung von Doppelerhebungen). Die Sammlung von Daten in einer „Data Unit“ bietet sowohl für die Bundesnetzagentur als auch die betroffenen Unternehmen den Vorteil einer Übersicht über bereits vorhandene Daten, die nicht zusätzlich nochmal abgefragt werden müssen zur Erfüllung einer weiteren gesetzlich zugewiesenen Aufgabe. Eine einheitliche Datenbank bietet so den Nutzen einer effizienteren Wahrnehmung von Regulierungsaufgaben. Mit § 203a Absatz 1 Satz 3 TKG ist klargestellt, dass bei der Bereitstellung die Anforderungen nach § 12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021, BGBl. I S. 2941) einzuhalten sind.

Die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Daten – unter Berücksichtigung der Vorgaben in Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 – schafft damit einen volkswirtschaftlichen Mehrwert für Unternehmen und Bürger und macht Regulierungshandeln transparenter. Eine Veröffentlichung von Daten kann nur dort erfolgen, wo keine besonderen Rechte den Umgang mit Daten einschränken (wie z.B. im Falle von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, personenbezogenen Daten oder anderen durch Vorgaben geschützten sensiblen Informationen wie im Bereich der KritisVO) und keine Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

Sowohl die nach Absatz 1 zulässige interne Auswertung und Nutzung der Daten durch andere Stellen der Bundesnetzagentur als auch die nach Absatz 2 mögliche Veröffentlichung der Daten stellt eine Befugnis der Bundesnetzagentur dar, von der diese nicht Gebrauch machen muss, etwa wenn sachdienliche Gründe wie die Durchführung von Beschlusskammerverfahren zur Marktregulierung entgegenstehen.

Spezialgesetzliche Regelungen sowie in ihnen enthaltene Vorgaben zum Schutz von speziellen Daten finden weiterhin Anwendung wie z.B. §§ 78 ff. TKG.

Zu Nummer 59

Die neue Regelung in § 208a TKG ermöglicht der Bundesnetzagentur nach dem Vorbild des § 53 Absatz 4 GWB, die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf ihrem Aufgabengebiet bekannt zu machen. Die Tätigkeit der Bundesnetzagentur wird damit für die Öffentlichkeit transparenter. Zudem sind derartige Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch für Marktteilnehmer regelmäßig von großem Interesse. Ist Gegenstand der Berichterstattung der Abschluss eines behördlichen Ermittlungsverfahrens durch Erlass einer Bußgeldentscheidung oder einer verwaltungsrechtlichen Anordnung, darf eine von der Bundesnetzagentur für die Öffentlichkeit bestimmte Information über das behördliche Handeln eine Wiedergabe der Entscheidung zu Grunde gelegten Tatsachenfeststellungen enthalten. Damit können auch Einzelheiten zu Art, Umfang und Zeitraum des festgestellten Verstoßes sowie Angaben zu den Beteiligten des Verfahrens veröffentlicht werden. Dies dient unter anderem dazu, Verbraucherinnen und Verbraucher auf bestimmte, rechtswidrige Vorgehensweisen aufmerksam zu machen und hierdurch ihre Möglichkeit zum Eigenschutz vor solchen Praktiken zu verbessern sowie ggfs. bestehende eigene Ansprüche geltend zu machen.

Die Regelung lässt die grundsätzliche Pressearbeit der Bundesnetzagentur unberührt, für die nach der Rechtsprechung keine besondere Ermächtigung erforderlich ist, unberührt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 17.05.2021 – 13 B 331/21; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Oktober 2014 – VI-Kart 5/14 (V)).

Zu Nummer 60

Die Zuständigkeiten in § 211 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 TKG werden an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst. Danach sind dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Zuständigkeit für Telekommunikation einschließlich der diesbezüglichen Fach- und Rechtsaufsicht über die Bundesnetzagentur übertragen.

Zu Nummer 61

Die Änderung ermöglicht der Bundesnetzagentur zukünftig Streitbeilegungsverfahren zwischen Unternehmen zur Einhaltung unionsrechtlicher Vorgaben, insbesondere der Raming-Verordnung, durchzuführen und dadurch die Einhaltung und Umsetzung der betroffenen europarechtlichen Vorgaben zu fördern.

Zu Nummer 62

§ 214 Absatz 4 TKG erhält eine Ermächtigung der nationalen Streitbeilegungsstelle, das Verfahren über einen Zeitraum von höchstens drei Wochen ruhezustellen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Verhandlungen oder aus vergleichbaren wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Regelung bezweckt, privatautonome Einigungen auch im Verfahren vor der nationalen Streitbeilegungsstelle zu fördern, zugleich die Beschleunigungswirkung des Verfahrens aufrechtzuerhalten. Die Ruhendstellung bewirkt eine Unterbrechung verbindlicher Entscheidungsfristen, wobei jede Partei einseitig die Wiederaufnahme und damit den Fortlauf der Frist bereits vor Ablauf des Zeitraums von höchstens drei Wochen verlangen kann.

Zu Nummer 63

In § 221 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 64

In § 223 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 65

In § 224 TKG wird die Zuständigkeit und die Bezeichnung der Bundesministerien an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Zu Nummer 66

Zu Buchstabe a

Die Änderungen des § 228 Absatz 1 TKG sind insbesondere zur Gewährleistung der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 erforderlich, da die zentrale Informationsstelle des Bundes gemäß der geänderten Vorgaben des Teil 5 und des § 223 Absatz 4 TKG grundsätzlich nicht mehr Informationen durch Verwaltungsakt erhebt. Die Pflicht zur Bereitstellung von Informationen besteht bereits unmittelbar durch die §§ 79 Absatz 2, 80 Absatz 3 und 81 Absatz 2 TKG. Dadurch entfällt die vollziehbare behördliche Anordnung im Sinne des bisherigen Absatz 1.

Die Änderung des § 228 Absatz 1 TKG bezweckt, Verletzungen von Informationsbereitstellungspflichten sanktionieren zu können. Absatz 1 Nummer 2 dient vor allem dem Schutz der berechtigten Interessen der Stellen, die der zentralen Informationsstelle des Bundes Informationen bereitstellen. Durch die Möglichkeit von Sanktionen bei Verstößen gegen die Nutzungsbestimmungen soll die Sicherheit von Daten und letztlich Infrastruktur erhöht werden.

Die korrespondierende Änderung des § 228 Absatz 7 TKG soll sicherstellen, dass die mögliche Geldbuße hinreichend abschreckende Wirkung entfaltet. Außerdem stärkt die Erhöhung des Höchstbetrags einer Geldbuße die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, da die Vollstreckungsbehörde bei der Höhe der Geldbuße stärker je nach Einzelfall differenzieren kann.

Zu Buchstabe b

Mit der neuen Nummer 55a. wird die vormalige Regelung des § 149 Absatz 1 Nummer 34 TKG a.F., die aufgrund eines redaktionellen Versehens im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes entfallen ist, wieder ins TKG eingeführt.

Zu Buchstabe c und d

Die Änderungen in § 228 Absatz 3 und 7 TKG dienen überwiegend der Anpassung der Bußgeldbestimmungen an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/612. Mit der Verordnung (EU) 2022/612 wurden die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union neu gefasst und gleichzeitig neue Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz eingeführt. Die neuen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz umfassen Bestimmungen zur Transparenz in Bezug auf die Nutzung von Mehrwertdiensten beim Roaming und die Nutzung von Roaming in nicht-terrestrischen öffentlichen Mobilfunknetzen. Zudem soll die Dienstqualität des Roamings zu Inlandspreisen und der Zugang zu Notdiensten beim Roaming sichergestellt werden. Zudem wird für die in § 228 Absatz 1 und 2 TKG vorgenommenen Änderungen der Bußgeldrahmen festgelegt.

Zu Nummer 67

Die Verlängerung der in § 230 Absatz 9 TKG geregelten Befugnis zur Bestimmung einer Übergangszeit ist erforderlich, da die Etablierung eines Systems der Konformitätsbewertung für Identifizierungsverfahren nach § 172 Absatz 2 TKG zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht derart fortgeschritten ist, dass gewährleistet werden kann, dass zur Vorlage eines Konformitätsnachweises verpflichtete Unternehmen dieser Pflicht in der bisher vorgesehenen Frist (Dezember 2022) nachkommen können. Verzögerungen außerhalb der Einfluss-sphäre der Telekommunikationsunternehmen sollten nicht zu deren Lasten gehen. Vielmehr wird den Interessen der Telekommunikationsunternehmen an der Weiternutzung etablierter Identifizierungsverfahren bis zur Einholung eines Konformitätsnachweises durch die vorgeschlagene Verlängerung Rechnung getragen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung ermöglicht es den berechtigten Stellen – wie auch nach § 5 Absatz 3 TKÜV -, den Aufzeichnungsanschluss durch eine andere staatliche Stelle betreiben zu lassen. Dadurch wird es insbesondere möglich, dass die nach § 14 Absatz 2 TKÜV vorgegebenen technischen Systeme (z.B. SINA-System) durch eine staatliche Stelle für mehrere berechnigte Stellen betrieben werden können.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung handelt es sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Korrektur eines rechtsförmlichen Fehlers im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes. Der in Rede stehende Satz sollte nach Absatz 1 Satz 1 angefügt werden, wurde jedoch aufgrund eines unvollständigen Änderungsbefehls an Absatz 3 Satz 4 angefügt. Es erfolgt keine inhaltliche Änderung der Regelung.

Zu Nummer 4

Bei der Änderung handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung handelt es sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen wird der Wortlaut der Regelung redaktionell an den Wortlaut des § 170 Absatz 6 Satz 1 TKG angepasst.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.